

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXIV. Jahrgang Nr. 13



Ausgegeben in Gifhorn am 28.12.07

Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES	
Abfallentsorgungssatzung 2002	705
Abfallentsorgungssatzung 2004	733
Abfallentsorgungssatzung 2007	762
Jahresabschluss 2006 der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH, Isenbüttel	793
Allgemeinverfügung	794
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN	
STADT GIFHORN	
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung	794
14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung vom 30.08.1993	795
Jahresabschluss 2006 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebs Stadt Gifhorn (ASG)	795
STADT WITTINGEN	
2. Nachtragshaushaltssatzung 2007	796
Festsetzung der angemessenen Aufwandsentschädigung für Vertretungstätigkeiten der Stadt Wittingen in Unternehmen und Einrichtungen	798
Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über den Leinenzwang für Hunde - Ortschaften Teschendorf/ Schneflingen/Boitzenhagen -	798

GEMEINDE SASSENBURG	- - -	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	2. Änderungssatzung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen	799
	7. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Entwässerungseinrichtungen vom 28.09.1999	800
SAMTGEMEINDE BROME	- - -	
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
Gemeinde Sprakensehl	Entschädigungssatzung	800
	Straßenausbaubeitragssatzung	804
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		
Gemeinde Isenbüttel	2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen	812
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	- - -	
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	48. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Schwülper, Ortsteil Groß Schwülper	812
	Friedhofsgebührensatzung	813
Gemeinde Adenbüttel	1. Nachtragshaushaltssatzung 2007	816
Gemeinde Vordorf	1. Nachtragshaushaltssatzung 2007	817
SAMTGEMEINDE WESENDORF	Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten	818
Gemeinde Groß Oesingen	1. Nachtragshaushaltssatzung 2007	819
Gemeinde Wagenhoff	1. Nachtragshaushaltssatzung 2007	820
Gemeinde Wahrenholz	1. Änderung der Hauptsatzung vom 02.11.2006	822
C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE		
Sparkassenzweckverband Gifhorn-Wolfsburg	Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeiten	822
	Verbandsordnung	824

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Wehrbereichsverwaltung Nord - Schutzbereichbehörde -	Anordnung über die Aufhebung einer Schutzbereichanordnung	828
Ev.-luth. St. Nicolai Kirchen- gemeinde Gifhorn	Friedhofsgebührenordnung	829

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Gifhorn

Präambel

Aufgrund der §§ 7 u. 9 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 15 Nieders. Euro-Anpassungsgesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.09.1996 (BGBl. I S. 2705), i. V. m. § 11 Abs. 1 des Nieders. Abfallgesetzes (NAbfG) vom 21.03.1990 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Art. 44 Nds. Euro-Anpassungsgesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Gifhorn vom 14.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Nieders. Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung in Form einer Einrichtung gemäß § 108 (3) in Verbindung mit § 110 (2) Niedersächsische Gemeindeordnung unter der Bezeichnung „Kreisabfallwirtschaft Gifhorn“. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.

(3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Zentrale Entsorgungsanlage Wesendorf (ZEW) mit den Teilanlagen:
 - Siedlungsabfalldeponie
 - Bauschutt- u. Bodendeponie
 - Umschlagstation für organische Abfälle
 - sowie der Nebenanlagen (Sickerwasserkläranlage)
- Wertstoffhof Ausbüttel
- Müllabfuhrbetrieb des beauftragten Unternehmens (ohne gewerblichen Containerdienst)
- sowie alle zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

(1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung im Sinne der §§ 4 - 7 KrW-/AbfG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 10 - 12 KrW-/AbfG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallentsorgung.

(2) Die Abfallentsorgung erfasst alle angefallenen und zu überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Abs. 1 Nieders. Abfallgesetz, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen. Darüber hinaus erfasst die Abfallentsorgung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dem Landkreis überlassen werden.

(3) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der Anlage 1 (Ausschlusskatalog) zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in Haushaltungen entsprechend § 12 anfallen.

(4) Vom Einsammeln und Befördern sind die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. § 20 bleibt unberührt.

(5) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.

(6) Soweit Abfälle nach Abs. 3 oder 5 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

(2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 5 - 20 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gem. § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG nicht entfällt.

(3) Auf schriftliche Anzeige ist der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn

- bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass der Anzeigende in der Lage ist, den Abfall in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen oder einen in seinem Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten,
- bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.

(4) Für die Anzeige und den Nachweis nach Abs. 3 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt 14 Tage nach Eingang der Anzeige beim Landkreis ein, es sei denn, der Landkreis widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der nach Abs. 3 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erfordern.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Abs. 3 oder 5 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.

(6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet; § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Abfallberatung

Der Landkreis berät die Anschluss- und Benutzungspflichtigen (private Haushalte und Gewerbebetriebe) in geeigneter Weise über Möglichkeiten der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Schadstoffentfrachtung (u. a. Herausgabe einer Informationsbroschüre) sowie über Möglichkeiten der umweltverträglichen Entsorgung im Rahmen der Entsorgungspflicht des Landkreises.

§ 5 Abfalltrennung

(1) Der Landkreis Gifhorn führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung, Schadstoffminimierung und geordneten Abfallentsorgung eine getrennte Erfassung folgender Abfälle durch:

1. Kompostierbare Abfälle nativ-organischen Ursprungs,
2. Altpapier,
3. Altglas,
4. Verpackungsabfälle,
5. Sperrmüll,
6. Haushaltsgroßgeräte, metallhaltiger Sperrmüll,
7. Problemabfälle aus Haushaltungen,
8. Sonderabfall-Kleinmengen,
9. Bauabfälle,
10. Unbehandeltes Holz,
11. Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall).

(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 5 - 20 zu überlassen.

§ 6 Kompostierbare Abfälle

(1) Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind bewegliche Sachen nativ-organischen Ursprungs aus Haushaltungen. Dazu gehören z. B. Gemüse, Obst und sonstige Speisereste sowie Grünabfälle (z. B. Rasenschnitt und Laub).

(2) Kompostierbare Abfälle sind - soweit sie nicht nach Abs. 5 entsorgt werden - in dem dafür zugelassenen Abfallbehälter (System "Braune Tonne") bereitzustellen. Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt zweiwöchentlich.

(3) Geringe Mengen von Speiseresten aus Hotels, Gaststätten, Kantinen etc. dürfen über die Biotonne entsorgt werden. Darüber hinaus sind diese Stoffe einer zugelassenen Verwertung zuzuführen.

(4) Grünrückstände sind ausschließlich Strauch- und Astwerk (bis max. 10 cm Durchmesser und 150 cm Länge) sowie Weihnachtsbäume (abgeschmückt) aus privaten Haushalten, deren sich der Besitzer entledigen will und die aufgrund ihrer Größe oder Menge nicht in dem dafür zugelassenen Abfallbehälter (System "Braune Tonne") bereitgestellt werden können.

(5) Die Abfuhr von Grünrückständen erfolgt zweimal jährlich nach einem festen Terminplan. Die Abfuhr von Weihnachtsbäumen wird zu Beginn des Jahres nach einem festen Terminplan durchgeführt. Für den vorübergehenden Mehranfall von kompostierbaren Abfällen können in den Monaten Oktober bis April neben der Biotonne Kompostsäcke (90 l Füllraum) zur Abfuhr bereitgestellt werden.

(6) Kompostierbare Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen können dem Landkreis an der Umschlagstation für organische Abfälle auf der Zentralen Entsorgungsanlage gemäß § 20 überlassen werden.

§ 7 Altpapier

(1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen. Nicht zum Altpapier gehören Verbundverpackungen (z. B. Milch- und Getränkekartons), die neben Papier auch andere Bestandteile wie beispielsweise Kunststoffe, Wachse oder Alufolien beinhalten.

(2) Altpapier ist dem Landkreis Gifhorn an den bekannt gegebenen Abholterminen in den dafür zugelassenen Abfallbehältern (System "Grüne Tonne") zu überlassen. Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt vierwöchentlich.

§ 8 Altglas

(1) Altglas im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist Abfall aus Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser). Nicht zum Altglas gehören Fenster- oder Spiegelglas.

(2) Altglas ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Depotcontainer für Braun-, Grün-, Weiß- oder Buntglas zu überlassen.

(3) Die Eingabe von Altglas in die Altglascontainer darf nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr vorgenommen werden.

§ 9 Verpackungsabfälle

(1) Verpackungsabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind bewegliche Sachen nach § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 12.06.1991 (BGBl. I S. 1234), die der Besitzer dem Landkreis zur Entsorgung überlässt.

(2) Transportverpackungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV werden von den Herstellern und Vertreibern gem. § 4 VerpackV nicht zur Entsorgung entgegengenommen. Diese haben die Transportverpackungen selbst einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

(3) Umverpackungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV werden von den Vertreibern gem. § 5 VerpackV nicht zur Entsorgung entgegengenommen. Diese sind verpflichtet, die Umverpackungen einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

(4) Verkaufsverpackungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerpackV werden von den Herstellern und Vertreibern gem. § 6 Abs. 2 VerpackV nicht zur Entsorgung entgegengenommen. Diese haben die Verkaufsverpackungen selbst oder durch ein System gem. § 6 Abs. 3 VerpackV einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

(5) Im Rahmen des Systems gem. § 6 Abs. 3 VerpackV werden

1. Verkaufsverpackungen aus Papier oder Pappe in dem für Altpapier (§ 7) zugelassenen Abfallbehälter (System "Grüne Tonne"),
2. Verkaufsverpackungen aus Glas (§ 8) in Depotcontainern,
3. Verkaufsverpackungen aus Weißblech, Aluminium, Kunststoff und Verbunden (Leichtstofffraktion) in besonders gekennzeichneten gelben Wertstoffsäcken mit 90 l Inhalt und in gelben Wertstofftonnen mit 240 l Inhalt eingesammelt. Die Entleerung erfolgt vierwöchentlich.

(6) Soweit Verpackungsabfälle nach Abs. 2 bis 4 nicht an die zur Rücknahme Verpflichteten oder an das System gem. § 6 Abs. 3 VerpackV zurückgegeben werden, sind sie dem Landkreis getrennt nach den Verpackungsarten gem. § 3 der VerpackV (Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen) und den im Anhang zur Verpackungsverordnung genannten Materialien an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen.

§ 10 Sperrmüll

(1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 sind Abfälle aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten, soweit sie nicht aus Metall bestehen.

(2) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt viermal jährlich nach einem festen Terminplan.

(3) Sperrmüll ist gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet bereitzustellen, so dass die Straße nicht verschmutzt wird, und zügiges Verladen möglich ist. Der öffentliche Verkehr auf den Gehwegen und Fahrbahnen darf dadurch nicht gefährdet werden. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,5 m x 0,75 m haben.

(4) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Abs. 3 genannten hinausgeht, gelten § 2 Abs. 6 und § 20 entsprechend.

§ 11 Haushaltsgroßgeräte/metallhaltiger Sperrmüll

Haushaltsgroßgeräte aus Haushaltungen (z. B. Waschmaschinen, Geschirrspüler, Wäschetrockner und -schleudern, Elektro- und Gasherde, Dunstabzugshauben, Kohleöfen ohne Schamottsteine, Heimbügler, Haushaltskältegeräte) sowie anderer metallhaltiger Sperrmüll aus Haushaltungen werden auf schriftlichen Antrag per Abrufkarte an das mit der Abfallentsorgung beauftragte Unternehmen getrennt vom Sperrmüll abgefahren, sofern eine Rücknahme durch den Fachhandel nicht erfolgt. Der Abfuhrtermin wird dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage vorher bekannt gegeben. Für Haushaltsgroßgeräte gilt keine Gewichtsbeschränkung.

§ 12 Problemabfälle

(1) Problemabfälle sind grundsätzlich vom übrigen Hausmüll zu trennen und der gesonderten Entsorgung zuzuführen. Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 sind schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.

(2) Problemabfälle sind an den bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Schadstoffsammelmobil des mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmens zu überlassen, soweit keine Rücknahmeverpflichtung des Handels besteht oder keine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt.

§ 13 Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)

(1) Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind Abfälle aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 41 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Anlage zur Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1366).

(2) Sonderabfallkleinmengen können dem Landkreis - getrennt nach Abfallarten - im Wege der mobilen Schadstoffsammlung auf Anforderung an die von ihm Beauftragten überlassen werden.

§ 14 Bauabfälle, Baustellenabfälle

(1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Ziff. 9 sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub ohne schädliche Verunreinigungen sowie Baustellenabfälle und sonstige Baureststoffe.

(2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe, vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten, wenn insgesamt mehr als 7 cbm anfallen.

(3) Bauabfälle zur Beseitigung sind dem Landkreis auf der Zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen.

§ 15 Unbehandeltes Holz

Unbehandeltes Holz im Sinne des § 5 Abs. 1 Ziff. 10 sind Abfälle aus Holz ohne schädliche Verunreinigungen (z. B. Einwegpaletten). Unbehandeltes Holz ist, soweit es nicht einer zugelassenen Verwertung zugeführt wird, auf der Zentralen Entsorgungsanlage getrennt von anderen Abfällen zu überlassen.

§ 16 Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

(1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 11 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenen Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 6 - 15 fallen oder nach § 2 Abs. 3 und 5 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).

(2) Restabfall ist in den nach § 17 zugelassenen Abfallbehältern (System "Graue Tonne") bereitzustellen. Die Entleerung der 120 l - und 240 l - Behälter erfolgt in der Regel zweiwöchentlich, auf Antrag des Anschlusspflichtigen auch vierwöchentlich. Die Entleerung größerer Restabfallbehälter (§ 17 Abs. 1 Ziff. 3) erfolgt wöchentlich, die der 60 l - Behälter erfolgt vierwöchentlich. Der für die Abfuhr vorgesehene Tag wird durch die jährlich erscheinende Abfallbroschüre bekannt gemacht.

§ 17 Zugelassene Abfallbehälter

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. Altpapiertonne (System "Grüne Tonne") mit 240 l oder 1.100 l Füllraum,
2. Biomülltonne (System "Braune Tonne") mit 120 l oder 240 l Füllraum,
3. Restabfallbehälter (System "Graue Tonne") mit 60 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1.100 l, 2.500 l oder 5.000 l Füllraum,
4. Restabfallsäcke mit besonderem Aufdruck mit 70 l Füllraum,
5. Kompostsäcke mit besonderem Aufdruck mit 90 l Füllraum für gelegentliche Übermengen von Strauch-, Laub-, Rasen und anderen Pflanzenabfällen,
6. Gelber Wertstoffsack mit 90 l Füllvolumen und Gelbe Wertstofftonne mit 240 l Füllvolumen für die getrennte Erfassung von Verkaufsverpackungen (Leichtstofffraktion).

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Abfallbehälter.

(2) Der Landkreis stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter auf Antrag in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Ausgabe der Behälter erfolgt durch das vom Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

Der Landkreis behält sich vor, eine besondere Kontrollmarkierung aller zugelassenen Abfallbehälter oder einzelner Behältertypen vorzunehmen. Die Kontrollmarkierungen hat der Anschlusspflichtige anzubringen, wenn ihm diese durch den Landkreis, die Stadt, die Gemeinde, die Samtgemeinde oder von dem vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen zur Verfügung gestellt wird. Die Kontrollmarkierung dient der Erkennung des vom Anschlusspflichtigen gewählten zwei- oder vierwöchentlichen Abfuhrhythmus.

(3) Der Anschlusspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden festen Abfallbehälter aus. Entsprechend dem erforderlichen Behältervolumen soll die Behälteranzahl so gering wie möglich gehalten werden. Der Landkreis kann eine Ergänzung des Behältervolumens anordnen, wenn auf Dauer mehr Abfall anfällt und daher das bisherige Volumen nicht ausreicht oder das satzungsgemäße Mindestbehältervolumen nicht bereitgestellt wird.

(4) Bei Grundstücken, auf denen Abfall im Sinne dieser Satzung anfällt, muss mindestens ein Restabfallbehältervolumen von 15 l pro Woche und Haushalt, zumindest aber ein zugelassener fester Restabfallbehälter (System "Graue Tonne"), eine Altpapiertonne (System "Grüne Tonne") und eine Biomülltonne (System "Braune Tonne") bereitstehen. § 3 Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) Für einzelne Grundstücke kann der Landkreis eine Befreiung von Abs. 4 zulassen, wenn dieses im öffentlichen Interesse liegt oder bei Einpersonengrundstücken im Einzelfall nachgewiesen wird, dass ständig eine geringe Restabfallmenge anfällt. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn die Kosten der Entsorgung eines Grundstücks unverhältnismäßig hoch sind.

(6) Für mehrere Haushalte auf einem Grundstück können ein oder mehrere Behälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt werden.

Soweit ein Grundstück von maximal 3 Haushalten genutzt wird und zu diesen Haushalten insgesamt maximal 5 Personen gehören, beträgt das Mindestbehältervolumen für den Restabfall des gesamten Grundstücks 15 l pro Woche.

(7) Campingplätze, Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete sowie Ferienhausgruppen werden durch Sammelbehälter an zentralen Standorten, die für die Sammelfahrzeuge leicht erreichbar sind, entsorgt (siehe Abs. 8 Ziff. 6).

Wenn die Mehrheit der betroffenen Grundstückseigentümer eine Entsorgung durch Einzelbehälter wünscht und der Landkreis zustimmt, finden die Vorschriften für Einzelgrundstücke Anwendung. Der Landkreis behält sich in diesen Fällen jedoch vor, für die getrennte Erfassung von Altpapier Sammelbehälter an zentralen Orten bereitzustellen.

(8) Das wöchentliche Mindestbehältervolumen für Restabfall beträgt bei:

1. Kasernen, Krankenhäusern, Sanatorien, Altenpflegeheimen, Hotels, Pensionen und sonstigen Beherbergungsbetrieben oder Einrichtungen..... 10 l je Bett

2. Schulen 3 l je Person (Schüler u. Lehrer)

3. Kindergärten..... 2 l je Person (Kinder u. Betreuungspersonal)

4. Industrie-, Gewerbe-, Handwerks- und landwirtschaftliche Betriebe, freiberufliche Unternehmer mit eigener Praxis und/oder Büroräumen

bis 5 Beschäftigten15 l

bei mehr als 5 Beschäftigten; je angefangene 10 Beschäftigte.....60 l

Der Firmeninhaber und dessen Angehörige sind mit zu berücksichtigen, soweit diese im Betrieb mitarbeiten.

5. Schwimmbäder, Sportplätze, Vereinsheime, Kirchen, Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige vergleichbare Einrichtungen.....30 l

6. Campingplätze, Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete sowie Ferienhausgruppen 7,5 l je Standplatz bzw. Grundstück

(9) Für die Einsammlung von Abfall, insbesondere wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den festen Abfallbehältern nur Restabfallsäcke bzw. Kompostsäcke (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 und 5) verwendet werden. Die Abfallsäcke sind bei den vom Landkreis beauftragten Verkaufsstellen käuflich zu erwerben.

§ 18 Durchführung der Abfuhr

(1) Die Bereitstellung der Abfälle hat spätestens bis 6.00 Uhr des Abfuhrtages so zu erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden und der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverluste möglich ist. Der befestigte Transportweg vom befestigten Standplatz zum Sammelfahrzeug darf bei Abfallbehältern von einem Volumen von 770 l oder 1.100 l nicht länger als 20 m sein. Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter sowie evtl. Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Die Abfallbehälter sind spätestens am Abend des Abfuhrtages von der Straße zu entfernen.

Die festen Abfallbehälter sind so zu befüllen, dass ihre Deckel gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Insbesondere ist ein Einstampfen oder ein Einschlämmen der Abfälle nicht erlaubt.

Weisungen der Beauftragten des Landkreises sind zu befolgen. Die zugelassenen Abfallbehälter bis

240 l Füllraum dürfen ein Gewicht von 100 kg/Behälter nicht überschreiten.

(2) Die Abfallentsorgung in Erschließungsstraßen ist gesichert, wenn die Straßen gemäß den Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen - EAE 85 - und gemäß den RAS-E (1981) unter Zugrundelegung eines dreiachsigen Müllfahrzeuges Fahrkurve 3 angelegt werden. Soweit die Straßen die Anforderungen nicht erfüllen, sind die Abfallbehälter am Tag der Leerung satzungsgemäß an der nächsten Straße bereitzustellen, die die o. g. Voraussetzung erfüllt.

(3) Können die Abfallbehälter aus einem vom Anschlussnehmer oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Leerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Wer nicht rechtzeitig nach Erhalt der Kontrollmarken die jeweils gültige Kontrollmarke auf den Deckel an gut sichtbarer Stelle aufklebt, hat keinen Anspruch auf Entleerung der zugelassenen Behälter.

(4) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

(5) Fällt auf einen Werktag ein gesetzlicher Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel für diesen und die nachfolgenden Tage dieser Woche einen Tag später vorgenommen. Soweit eine Vorverlegung der Abfuhr erforderlich wird, erfolgt hierfür eine besondere Bekanntmachung.

(6) Bis zur Leerung der Abfallbehälter, einschl. der Abfuhr von Sperrmüll, Grünrückständen und Haushaltsgroßgeräten ist der Anschlusspflichtige bzw. der Besitzer der Abfälle selbst für die ordnungsgemäße Aufstellung der Behälter bzw. Lagerung der Abfälle haftungsrechtliche verantwortlich.

§ 19 Eigentumsübertragung

Die bereitgestellten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie verladen sind. Dieses gilt nicht für im Abfall gefundene Wertsachen; sie werden als Fundsachen behandelt. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, den Abfall nach verlorenen Wertsachen zu durchsuchen

§ 20 Anlieferung von Abfällen an der Zentralen Entsorgungsanlage und am Wertstoffhof

(1) Besitzer von Abfällen nach § 2 Abs. 4 und § 10 Abs. 4 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 2 Abs. 6 selbst oder durch Beauftragte zu der Zentralen Entsorgungsanlage des Landkreises zu bringen. Abfälle zur Verwertung aus Haushaltungen im Sinne des § 5 (1) Ziff. 1 (nur Grünabfälle) bis Ziff. 6 und Ziff. 10 können auch am Wertstoffhof Ausbüttel angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. § 49 KrW-/AbfG ist zu beachten.

(2) Verwertbare Abfälle im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 3 und 5 - 10 sind getrennt von anderen Abfällen anzuliefern.

(3) Asbesthaltige Abfälle sind getrennt von anderen Abfällen anzuliefern. Die Anlieferung hat in folienverpackten Paketen auf Europaletten (als Einwegpaletten) mit einem Gewicht von max. 1 t je Paket zu erfolgen. Die Anlieferung soll 2 Werktage vorher dem Personal der Zentralen Entsorgungsanlage angezeigt werden. Die TRGS (Technische Regeln für Gefahrstoffe) 519 ist einzuhalten.

(4) Die Benutzung der Zentralen Entsorgungsanlage in Wesendorf und des Wertstoffhofes wird durch Benutzungsordnungen geregelt. Sie enthalten Regelungen und Beschränkungen nach Art, Menge, Vorbehandlung und Trennung von Abfällen, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb oder das Gebot der Wiederverwertung erfordern.

§ 21 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, transport-, behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 22 Anzeige und Auskunftspflicht

(1) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis oder der Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.

(2) Wesentliche Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls oder Veränderungen in der Zahl der auf einem Grundstück befindlichen Haushalte sind dem Landkreis oder der jeweiligen Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde unter Angabe des Mehr- oder Minderbedarfs an Abfallbehältern mitzuteilen.

(3) Ummeldungen, durch die eine Verringerung der Zahl oder Größe der bereitgestellten Behälter erreicht werden soll, können nur berücksichtigt werden, wenn der Zeitraum, für den die Ummeldung erfolgt, mindestens sechs Monate dauert. Befristete Abmeldungen sind nur für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten möglich.

(4) An-, Ab- und Ummeldungen zur Müllabfuhr können nur für den nachfolgenden Monat anerkannt werden, wenn diese schriftlich bei der Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde oder dem Landkreis bis zum 15. des Vormonats eingehen.

(5) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.

§ 23 Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung. Des Weiteren werden für die Bearbeitung von Entsorgungsnachweisen Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung erhoben. Für die Leistungen gem. § 13 Abs. 2 werden Entgelte von beauftragten Dritten erhoben.

(2) Die Städte/Gemeinden/Samtgemeinden und der vom Landkreis beauftragte Dritte setzen nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung des Landkreises in dessen Auftrag die für die Abfallentsorgung zu erhebenden Benutzungsgebühren fest und ziehen diese für den Landkreis ein.

(3) Die Kasse des Landkreises ist Vollstreckungsbehörde.

§ 24 Bekanntmachung

Die aufgrund dieser Satzung notwendig werdenden Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn.

Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden. Örtlich begrenzte Hinweise können in Abstimmung mit dem Landkreis von den Gemeinden/Samtgemeinden veröffentlicht werden.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 7 Abs. 2 der Nieders. Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 1 und Abs. 2 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt bzw. die anfallenden Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
2. entgegen § 5 Abs. 2 die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, 6 und 9 aufgelisteten verwertbaren Stoffe nicht in der festgesetzten Art und Weise der getrennten Entsorgung zuführt,
3. entgegen § 5 Abs. 2 die in § 5 Abs. 1 Nr. 7 und 8 genannten Abfälle nicht vom Hausmüll trennt und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführt,
4. entgegen § 8 Abs. 3 den Altglascontainer außerhalb der festgesetzten Zeiten befüllt,
5. entgegen § 16 Abs. 2 Restabfall nicht in zugelassenen Behältern bereitstellt,
6. entgegen § 17 Abs. 2 nicht rechtzeitig die für sein Behältervolumen gültige Kontrollmarkierung an gut sichtbarer Stelle aufklebt,
7. entgegen § 18 Abs. 1 Weisungen des Landkreises hinsichtlich der Bereitstellung der Abfallbehälter nicht befolgt bzw. nach der Abfuhr Behälter und evtl. Abfallreste nicht von der Straße entfernt,
8. entgegen § 22 Abs. 1 oder 2 seine Anzeige- und Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2002 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 01.01.1998 in der Fassung vom 01.01.2002.

Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Gifhorn

Ausschlusskatalog

zu § 2 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Gifhorn

Im Ausschlusskatalog nicht genannte Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, wenn eine Verwertung technisch möglich ist, die entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Entsorgung zumutbar sind und ein Markt vorhanden ist, oder wenn sie zur Ablagerung nicht nach Maßgabe des Einlagerungskataloges für die Deponie behandelt bzw. konditioniert wurden.

Bedingter Ausschluss von „J“-Abfällen

Die mit „J“ bezeichneten Abfälle dürfen auf der Deponie nur angenommen und abgelagert werden, wenn die Unschädlichkeit der Abfälle für die Deponie und den Deponiebetrieb durch Vorlage einer Bescheinigung gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 Niedersächsisches Abfallgesetz festgestellt ist.

Erläuterungen :

EAK-Nr.: Abfallschlüsselnummer nach Europäischem Abfallkatalog

Neg.-Kat.: Abfallarten, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Negativ-Katalog)

EAK-Nr.	Bezeichnung	Neg.-Kat.	J
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	x	
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	x	
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	x	
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	x	
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	x	
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	x	
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	x	
01 03 99	Abfälle a. n. g.	x	
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	x	
01 04 99	Abfälle a. n. g.	x	
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle		x
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		x
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen		x
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen		x
01 05 99	Abfälle a. n. g.	x	
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	x	
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	x	
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen		x
02 01 99	Abfälle a. n. g.	x	
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	x	
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		x
02 02 99	Abfälle a. n. g.	x	
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen		x
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln		x
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		x
02 03 99	Abfälle a. n. g.	x	

02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		x
02 04 99	Abfälle a. n. g.	x	
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		x
02 05 99	Abfälle a. n. g.	x	
02 06 02	Abfälle von Konservierungsmitteln		x
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		x
02 06 99	Abfälle a. n. g.	x	
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung		x
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		x
02 07 99	Abfälle a. n. g.	x	
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
03 01 99	Abfälle a. n. g.	x	
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	x	
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	x	
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	x	
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	x	
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	x	
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)		x
03 03 09	Kalkschlammabfälle		x
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		x
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen		x
03 03 99	Abfälle a. n. g.	x	
04 01 02	geäschertes Leimleder		x
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	x	
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	x	
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	x	
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		x
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		x
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)		x
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	x	
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen		x
04 02 99	Abfälle a. n. g.	x	
05 01 02*	Entsalzungsschlämme	x	
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	x	
05 01 04*	saure Alkylschlämme	x	
05 01 05*	verschüttetes Öl	x	
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	x	
05 01 07*	Säureteere	x	
05 01 08*	andere Teere	x	
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen		x
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	x	
05 01 12*	säurehaltige Öle	x	

05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen		x
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	x	
05 01 16	Schwefelhaltige Abfälle aus der Ölent Schwefelung	x	
05 01 99	Abfälle a. n. g.	x	
05 06 01*	Säureteere	x	
05 06 03*	andere Teere	x	
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen		x
05 06 99	Abfälle a. n. g.	x	
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	x	
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	x	
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	x	
06 01 02*	Salzsäure	x	
06 01 03*	Flusssäure	x	
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	x	
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	x	
06 01 06*	andere Säuren	x	
06 01 99	Abfälle a. n. g.	x	
06 02 01*	Calciumhydroxid	x	
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	x	
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	x	
06 02 05*	andere Basen	x	
06 02 99	Abfälle a. n. g.	x	
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	x	
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	x	
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	x	
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	x	
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen		x
06 03 99	Abfälle a. n. g.	x	
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	x	
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	x	
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	x	
06 04 99	Abfälle a. n. g.	x	
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen		x
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	x	
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	x	
06 06 99	Abfälle a. n. g.	x	
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	x	
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	x	
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	x	
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	x	
06 07 99	Abfälle a. n. g.	x	
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	x	
06 08 99	Abfälle a. n. g.		x
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	x	
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	x	
06 09 99	Abfälle a. n. g.	x	
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
06 10 99	Abfälle a. n. g.	x	
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung		x
06 11 99	Abfälle a. n. g.	x	

06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	x	
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	x	
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	x	
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	x	
06 13 99	Abfälle a. n. g.	x	
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen		x
07 01 99	Abfälle a. n. g.	x	
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		x
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen		x
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen		x
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle		x
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen		x
07 03 99	Abfälle a. n. g.	x	
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	

07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen		x
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
07 04 99	Abfälle a. n. g.	x	
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen		x
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen		x
07 05 99	Abfälle a. n. g.	x	
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen		x
07 06 99	Abfälle a. n. g.		x
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen		x
07 07 99	Abfälle a. n. g.	x	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	

08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen		x
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen		x
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen		x
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen		x
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	x	
08 01 99	Abfälle a. n. g.	x	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver		x
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten		x
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten		x
08 02 99	Abfälle a. n. g.	x	
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	x	
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	x	
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen		x
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen		x
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	x	
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
08 03 19*	Dispersionsöl	x	
08 03 99	Abfälle a. n. g.	x	
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen		x
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen		x
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	x	
08 04 17*	Harzöle	x	
08 04 99	Abfälle a. n. g.	x	
08 05 01*	Isocyanatabfälle	x	
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	x	
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	x	
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	x	
09 01 04*	Fixierbäder	x	
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	x	

09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	x	
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	x	
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	x	
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	x	
09 01 99	Abfälle a. n. g.	x	
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	x	
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	x	
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	x	
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	x	
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	x	
10 01 09*	Schwefelsäure	x	
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	x	
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen		x
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen		x
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen		x
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen		x
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	x	
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung		x
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke		x
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung		x
10 01 99	Abfälle a. n. g.	x	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke		x
10 02 02	unverarbeitete Schlacke		x
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen		x
10 02 10	Walzzunder	x	
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen		x

10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen		x
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	x	
10 02 99	Abfälle a. n. g.	x	
10 03 02	Anodenschrott		x
10 03 04*	Schlacken aus der Erstsammelze	x	
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	x	
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitsammelze	x	
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze	x	
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	x	
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	x	
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	x	
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen		x
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	x	
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen		x
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen		x
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen		x
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	x	
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen		x
10 03 99	Abfälle a. n. g.	x	
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)	x	
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitsammelze)	x	
10 04 03*	Calciumarsenat	x	
10 04 04*	Filterstaub	x	
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	x	
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen		x
10 04 99	Abfälle a. n. g.	x	
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)	x	
10 05 03*	Filterstaub	x	
10 05 04	andere Teilchen und Staub		x
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen		x

10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	x	
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	x	
10 05 99	Abfälle a. n. g.	x	
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)		x
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	x	
10 06 03*	Filterstaub	x	
10 06 04	andere Teilchen und Staub		x
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen		x
10 06 99	Abfälle a. n. g.	x	
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	x	
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	
10 07 04	andere Teilchen und Staub		x
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen		x
10 07 99	Abfälle a. n. g.	x	
10 08 04	Teilchen und Staub		x
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	
10 08 09	andere Schlacken		x
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	x	
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	x	
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	x	
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen		x
10 08 14	Anodenschrott		x
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	x	
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen		x
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen		x
10 08 99	Abfälle a. n. g.	x	
10 09 03	Ofenschlacke		x
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	x	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen		x
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	x	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen		x
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	x	
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	

10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen		x
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen		x
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen		x
10 09 99	Abfälle a. n. g.	x	
10 10 03	Ofenschlacke		x
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	x	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen		x
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	x	
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen		x
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	x	
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen		x
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen		x
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen		x
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	x	
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt		x
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)	x	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt		x
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen		x
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen		x
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen		x
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen		x
10 11 99	Abfälle a. n. g.	x	
10 12 03	Teilchen und Staub		x
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		x
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	

10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen		x
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	x	
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen		x
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		x
10 12 99	Abfälle a. n. g.	x	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)		x
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		x
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	x	
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	x	
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen		x
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen		x
10 13 99	Abfälle a. n. g.	x	
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	x	
11 01 05*	saure Beizlösungen	x	
11 01 06*	Säuren a. n. g.	x	
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	x	
11 01 08*	Phosphatierschlämme	x	
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen		x
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	x	
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen		x
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	x	
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
11 01 99	Abfälle a. n. g.	x	
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	x	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse		x
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen		x
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
11 02 99	Abfälle a. n. g.	x	
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	x	
11 03 02*	andere Abfälle	x	
11 05 02	Zinkasche		x
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	x	
11 05 99	Abfälle a. n. g.	x	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne		x
12 01 02	Eisenstaub und -teile		x
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne		x

12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen		x
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne		x
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	x	
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	x	
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	x	
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	x	
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	x	
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	x	
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen		x
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen		x
12 01 18*	öhlartige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	x	
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	x	
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen		x
12 01 99	Abfälle a. n. g.	x	
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	x	
12 03 02*	Abfälle aus der Dampferfettung	x	
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	x	
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	x	
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	x	
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	x	
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	x	
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	x	
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	x	
13 01 13*	andere Hydrauliköle	x	
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	x	
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	x	
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	x	
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	x	
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	x	
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	x	
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	x	
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	x	
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern		x
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	x	
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten		x
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	x	
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	x	
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	x	
13 07 01*	Heizöl und Diesel	x	

13 07 02*	Benzin	x	
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	x	
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	x	
13 08 02*	andere Emulsionen	x	
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	x	
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	x	
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	x	
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	x	
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	x	
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	x	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		x
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse		x
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		x
16 01 04*	Altfahrzeuge	x	
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	x	
16 01 07*	Ölfilter	x	
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile	x	
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	x	
16 01 10*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	x	
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	x	
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	x	
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	x	
16 01 16	Flüssiggasbehälter	x	
16 01 17	Eisenmetalle	x	
16 01 18	Nichteisenmetalle	x	
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	x	
16 01 99	Abfälle a.n.g.	x	
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	x	
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	x	
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	x	
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	x	
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	x	
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen		x
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen		x
16 04 01*	Munition	x	
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	x	
16 04 03*	andere Explosivabfälle	x	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	x	
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	x	

16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	x	
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	x	
16 06 01*	Bleibatterien	x	
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	x	
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	x	
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	x	
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	x	
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	x	
16 07 08*	öhlhaltige Abfälle	x	
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	x	
16 07 99	Abfälle a. n. g.	x	
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	x	
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	x	
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	x	
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	x	
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	x	
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	x	
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	
16 09 01*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat	x	
16 09 02*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	x	
16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	x	
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	x	
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	x	
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	x	
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen		x
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen		x
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen		x
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		x
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		x

17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische		x
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		x
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	x	
17 04 02	Aluminium	x	
17 04 03	Blei	x	
17 04 04	Zink	x	
17 04 05	Eisen und Stahl	x	
17 04 06	Zinn	x	
17 04 07	gemischte Metalle	x	
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		x
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält		x
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält		x
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	x	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		x
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		x
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	x	
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	x	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten		x
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	x	
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	x	
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	x	
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	x	
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	x	
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	x	
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	x	
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	x	
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	x	
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt	x	
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	x	
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen		x
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung		x

19 01 99	Abfälle a. n. g.	x	
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten		x
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen		x
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	x	
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen		x
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 02 99	Abfälle a. n. g.	x	
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	x	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen		x
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	x	
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen		x
19 04 01	verglaste Abfälle		x
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	x	
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	x	
19 05 99	Abfälle a. n. g.		x
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	x	
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen		x
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	x	
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen		x
19 06 99	Abfälle a. n. g.	x	
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	x	
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	x	
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	x	
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	x	
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	x	
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	x	
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	x	
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen		x
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	x	
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen		x
19 08 99	Abfälle a. n. g.	x	
19 09 99	Abfälle a. n. g.	x	
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	x	

19 10 02	NE-Metall-Abfälle	x	
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten		x
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen		x
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen		x
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	x	
19 11 02*	Säureteere	x	
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	x	
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	x	
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	x	
19 11 99	Abfälle a. n. g.	x	
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x	
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen		x
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen		x
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen		x
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	x	
20 01 13*	Lösemittel	x	
20 01 14*	Säuren	x	
20 01 15*	Laugen	x	
20 01 17*	Fotochemikalien	x	
20 01 19*	Pestizide	x	
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	x	
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	x	
20 01 25	Speiseöle und -fette	x	
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	x	
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	x	
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	x	
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	x	

20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	x	
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	x	
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x	
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	x	
20 03 04	Fäkalschlamm	x	

Anlage 2

Ausschlusskatalog zu § 2 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Gifhorn

Vom Einsammeln und Befördern sind nachfolgende Abfälle ausgeschlossen:

- Bauschutt, Bodenaushub, Baustellenabfälle
- Schlämme jeglicher Art
- Produktionsspezifische Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben
- Kompostierbare Abfälle, die wegen der Art (§ 6 Abs. 3) und Menge nicht über die Biotonne erfasst werden können

Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Gifhorn

Präambel

Aufgrund der §§ 7 u. 9 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 15 Nieders. Euroanpassungsgesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 69 des Dritten Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3322), i. V. m. § 11 Abs. 1 des Nieders. Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Gifhorn vom 14.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Nieders. Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung in Form einer Einrichtung gemäß

§ 108 (3) in Verbindung mit § 110 (2) Niedersächsische Gemeindeordnung unter der Bezeichnung „Kreisabfallwirtschaft Gifhorn“. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.

- (3)** Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
1. Zentrale Entsorgungsanlage Wesendorf (ZEW) mit den Teilanlagen:
 - Siedlungsabfalldeponie
 - Bauschutt- u. Bodendeponie
 - Umschlagstation für organische Abfälle
 - Recyclingstation
 - sowie der Nebenanlagen (Sickerwasserkläranlage)
 2. Wertstoffhof Ausbüttel
 3. Müllabfuhrbetrieb des beauftragten Unternehmens (ohne gewerblichen Containerdienst) sowie alle zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

(1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung im Sinne der §§ 4 - 7 KrW-/AbfG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 10 - 12 KrW-/AbfG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallentsorgung.

(2) Die Abfallentsorgung erfasst

1. alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen, vergleichbaren Anfallorten (z. B. Wohnheime, Einrichtungen des betreuten Wohnens, Campingplätze, Ferienwohnungen, Ferien- und Wochenendhäuser),
2. die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (vgl. Positivkatalog gem. Anlage 1 Abfallgebührensatzung),
3. verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Abs. 1 Nieders. Abfallgesetz, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen,
4. Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dem Landkreis überlassen werden (vgl. Positivkatalog gem. Anlage 1 Abfallgebührensatzung).

(3) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der Anlage 1 (Ausschlusskatalog) zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in Haushaltungen entsprechend § 11 oder in Mengen von insgesamt nicht mehr als 2000 kg jährlich entsprechend § 12 anfallen.

(4) Vom Einsammeln und Befördern sind die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. § 19 bleibt unberührt.

(4a) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind Verpackungsabfälle im Sinne der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung vom 21.08.1998, BGBl. I S. 2379, geändert durch Verordnung vom 15.05.2002, BGBl. I S. 1572) ausgeschlossen, mit Ausnahme von Papier-Verpackungsmaterial (PPK).

(5) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.

(6) Soweit Abfälle nach Abs. 3 oder 5 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

(2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 5 - 20 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gem. § 13 (3) KrW-/AbfG nicht entfällt.

(3) Auf schriftliche Anzeige ist der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn

- bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass der Anzeigende in der Lage ist, den Abfall in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen oder einen in seinem Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten,
- bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.

(4) Für die Anzeige und den Nachweis nach Abs. 3 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt 14 Tage nach Eingang der Anzeige beim Landkreis ein, es sei denn, der Landkreis widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der nach Abs. 3 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erfordern.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 (3) oder (5) ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.

(6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet; § 3 (1) Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Abfallberatung

Der Landkreis berät die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen in geeigneter Weise über Möglichkeiten der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Schadstoffentfrachtung sowie über Möglichkeiten der umweltverträglichen Entsorgung im Rahmen der Entsorgungspflicht des Landkreises.

§ 5 Abfalltrennung

(1) Der Landkreis Gifhorn führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung, Schadstoffminimierung und geordneten Abfallentsorgung eine getrennte Erfassung folgender Abfälle durch:

1. Kompostierbare Abfälle nativ-organischen Ursprungs (§ 6),
2. Altpapier (§ 7),
3. Altglas (§ 8),
4. Sperrmüll (§ 9),
- 4a. Metall-Sperrmüll (§ 9),
5. Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 10),
6. Problemabfälle aus Haushaltungen (§ 11),

7. Sonderabfall-Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen (§ 12),
8. Bau- und Abbruchabfälle (§ 13),
9. Altholz (§ 14),
10. Restabfall aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen (§15).

(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 5 - 19 zu überlassen.

§ 6 Kompostierbare Abfälle

(1) Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind bewegliche Sachen nativ-organischen Ursprungs aus Haushaltungen. Dazu gehören z. B. Gemüse, Obst und sonstige Speisereste sowie Grünabfälle wie Ast- und Rasenschnitt oder Laub. Nicht dazu gehören: rohes Fleisch (auch von Fischen) und unbehandelte Knochen sowie Exkremate von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und Tieren.

(2) Kompostierbare Abfälle sind - soweit sie nicht nach Abs. 5 entsorgt werden - in dem dafür zugelassenen Abfallbehälter (System "Braune Tonne") bereitzustellen. Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt 14-täglich.

(3) Geringe Mengen von Speiseresten im Sinne von § 6 Abs. 1 aus Hotels, Gaststätten, Kantinen etc. dürfen über die Biotonne entsorgt werden. Darüber hinaus sind diese Stoffe einer zugelassenen Verwertung zuzuführen.

(4) Grünrückstände sind ausschließlich Strauch- und Astwerk (bis max. 10 cm Durchmesser und 150 cm Länge) sowie Weihnachtsbäume (abgeschmückt) aus privaten Haushalten, deren sich der Besitzer entledigen will und die aufgrund ihrer Größe oder Menge nicht in dem dafür zugelassenen Abfallbehälter (System "Braune Tonne") bereitgestellt werden können.

(5) Die Abfuhr von Grünrückständen erfolgt zweimal jährlich nach einem festen Terminplan. Die Abfuhr von Weihnachtsbäumen wird zu Beginn des Jahres nach einem festen Terminplan durchgeführt. Für den vorübergehenden Mehranfall von kompostierbaren Abfällen können an den Tagen der Biomüllabfuhr in den Monaten Oktober bis einschließlich April zugelassene Kompostsäcke mit besonderem Aufdruck (90 l Füllraum) zur Abfuhr bereitgestellt werden.

(6) Kompostierbare Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen können dem Landkreis an der Umschlagstation für organische Abfälle auf der Zentralen Entsorgungsanlage gemäß § 19 überlassen werden.

§ 7 Altpapier

(1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen. Nicht zum Altpapier gehören Verbundverpackungen (z. B. Milch- und Getränkekartons), die neben Papier auch andere Bestandteile wie beispielsweise Kunststoffe, Wachse oder Alufolien beinhalten.

(2) Altpapier ist dem Landkreis Gifhorn an den bekannt gegebenen Abholterminen in den dafür zugelassenen Abfallbehältern (System "Grüne Tonne") zu überlassen. Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt vierwöchentlich.

§ 8 Altglas

- (1) Altglas im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist Abfall aus Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas).
- (2) Altglas ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Depotcontainer für Braun-, Grün- oder Weißglas zu überlassen.
- (3) Die Eingabe von Altglas in die Altglascontainer darf nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr vorgenommen werden.

§ 9 Sperrmüll/Metall-Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 und 4a sind ausschließlich Abfälle aus privaten Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Sperrige Abfälle aus durchgeführten Bau- und Renovierungsarbeiten sowie Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen sind von der kommunalen Abfuhr ausgeschlossen.
- (2) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt viermal jährlich nach einem festen Terminplan. Die Abholung von Metall-Sperrmüll erfolgt auf schriftlichen Antrag per Abrufkarte (s. a. § 10).
- (3) Sperrmüll ist gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet bereitzustellen, so dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Der öffentliche Verkehr auf den Gehwegen und Fahrbahnen darf dadurch nicht gefährdet werden. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,5 m x 0,75 m haben. Sperrige Erzeugnisse aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil dürfen eine Menge von 1 cbm loses Schüttvolumen pro Anfallstelle nicht überschreiten; über dieses Volumen hinausgehende Mengen sind einer privatwirtschaftlichen Verwertung zuzuführen (vgl. § 14 Abs. 2).
- (4) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Abs. 3 genannten hinausgeht, gelten § 2 Abs. 6 und § 19 entsprechend.

§ 10 Elektro- und Elektronik-Altgeräte

Sperrige Elektro-Altgeräte aus privaten Haushaltungen (z. B. Waschmaschinen, Geschirrspüler, Wäschetrockner und -schleudern, Elektro- und Gasherde, Dunstabzugshauben, Heimbügler, Haushaltskältegeräte) werden auf schriftlichen Antrag per Abrufkarte an das mit der Abfallentsorgung beauftragte Unternehmen getrennt vom Sperrmüll abgefahren, sofern eine Rücknahme durch den Fachhandel nicht erfolgt. Der Abfuhrtermin wird dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage vorher bekannt gegeben. Für sperrige Elektro-Altgeräte gilt keine Gewichtsbeschränkung. Des Weiteren können Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus Haushaltungen dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen nach § 1 (3) Nr. 1 und Nr. 2 überlassen werden.

§ 11 Problemabfälle

(1) Problemabfälle sind grundsätzlich vom übrigen Hausmüll zu trennen und der gesonderten Entsorgung zuzuführen. Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 sind schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.

(2) Problemabfälle sind an den bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Schadstoffsammelmobil des mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmens zu überlassen, soweit keine Rücknahmeverpflichtung des Handels besteht oder keine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt.

§ 12 Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)

(1) Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 sind bewegliche Abfälle aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 41 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Anlage zur Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379).

(2) Sonderabfallkleinmengen können dem Landkreis - getrennt nach Abfallarten - im Wege der mobilen Schadstoffsammlung auf Anforderung an die von ihm Beauftragten überlassen werden.

§ 13 Bau- und Abbruchabfälle

(1) Bau- und Abbruchabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Ziff. 8 sind z. B. Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, soweit diese nicht durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind. Ferner gehören die in Bau- und Abbruchabfällen enthaltenen Fraktionen Glas, Kunststoffe und Metalle in diese Stoffgruppe.

(2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bau- und Abbruchabfälle nach obigen Abfallfraktionen, getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen, wenn insgesamt mehr als 10 cbm Gesamtabfallmenge pro Baumaßnahme anfallen. § 10 der Altholzverordnung ist zu berücksichtigen.

(3) Gemischt angefallene Bau- und Abbruchabfälle sind einer geeigneten Aufbereitungsanlage zuzuführen oder als Abfall zur Beseitigung dem Landkreis auf der Zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf durch Übergabe an den von ihm Beauftragten zu überlassen, wenn eine Aufbereitung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, insbesondere auf Grund der geringen Menge (< 10 cbm pro Baumaßnahme) oder hoher Verschmutzung der anfallenden Abfälle.

§ 14 Altholz

(1) Altholz im Sinne von § 5 Abs. 1 Ziff. 9 und § 2 der Altholzverordnung ist Industrierestholz und Gebrauchtholz, soweit diese Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sind.

(2) Holz- und Holzwerkstoffreste aus Betrieben (Industrierestholz) sowie gebrauchte Erzeugnisse (Gebrauchtholz) aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit mehr als 50 Masseprozent überwiegendem Holzanteil, das in Mengen von insgesamt mehr als 1 Kubikmeter loses Schüttvolumen oder 0,3 Tonnen pro Tag und Anfallstelle entsteht, ist nach § 10 Altholzverordnung nach Altholzkategorien getrennt zu erfassen und einer Altholzbehandlungsanlage zur Verwertung zuzuführen.

§ 15 Restabfall

(1) Restabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Ziff. 10 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenen Abfälle

a.) aus Haushaltungen und

b.) aus anderen Herkunftsbereichen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. S. 3379) aufgeführt sind,

soweit sie nicht unter die §§ 6 - 14 fallen oder nach § 2 Abs. 3 und 5 von der Entsorgung ausgeschlossen sind. Restabfälle aus Haushaltungen umfassen Abfälle solcher Anfallstellen, an denen eine private Haushalts- und Lebensführung stattfindet, die typischerweise mit dem Wohnen verknüpft ist. Dies ist der Fall, wenn der Haushalt selbstständig bewirtschaftet ist und die betroffenen Personen Art und Zusammensetzung der Abfälle im Wesentlichen selbst bestimmen können.

Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht verwertet werden, umfassen gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushalten aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

(2) Restabfall ist in den nach § 16 zugelassenen Abfallbehältern (System "Graue Tonne") bereitzustellen. Die Entleerung der 120 l - und 240 l - Behälter erfolgt in der Regel zweiwöchentlich, auf Antrag des Anschlusspflichtigen auch vierwöchentlich. Die Entleerung größerer Restabfallbehälter (§ 16 Abs. 1 Ziff. 3) erfolgt wöchentlich, die der 60 l - Behälter erfolgt vierwöchentlich. Der für die Abfuhr vorgesehene Tag wird durch die jährlich erscheinende Abfallbroschüre bekannt gemacht.

§ 16 Zugelassene Abfallbehälter

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. Altpapier- und Altkartontonne (System "Grüne Tonne") mit 240 l oder 1.100 l Füllraum,

2. Biomülltonne (System "Braune Tonne") mit 120 l oder 240 l Füllraum,

3. Restabfallbehälter (System "Graue Tonne") mit 60 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1.100 l, 2.500 l oder 5.000 l Füllraum,

4. Restabfallsäcke mit besonderem Aufdruck mit 70 l Füllraum,

5. Kompostsäcke mit besonderem Aufdruck mit 90 l Füllraum für gelegentliche Übermengen von Strauch-, Laub-, Rasen und anderen Pflanzenabfällen.

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Absatz 1 Ziff. 1 bis 3 genannten Abfallbehälter.

(2) Der Landkreis stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter gem. § 16 (1) Ziff. 1 bis 3 auf Antrag in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Ausgabe der Behälter erfolgt durch das vom Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

Der Landkreis behält sich vor, eine besondere Kontrollmarkierung aller zugelassenen Abfallbehälter oder einzelner Behältertypen vorzunehmen. Die Kontrollmarkierungen hat der Anschlusspflichtige anzubringen, wenn ihm diese durch den Landkreis, die Stadt, die Gemeinde, die Samtgemeinde oder von dem vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen zur Verfügung gestellt wird. Die Kontrollmarkierung dient der Erkennung des vom Anschlusspflichtigen gewählten zwei- oder vierwöchentlichen Abfuhrhythmus.

(3) Der Anschlusspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden festen Abfallbehälter aus. Entsprechend dem erforderlichen Behältervolumen soll die Behälteranzahl so gering wie möglich gehalten werden. Der Landkreis kann eine Ergänzung des Behältervolumens anordnen, wenn auf Dauer mehr Abfall anfällt und daher das bisherige Volumen nicht ausreicht oder das satzungsgemäße Mindestbehältervolumen nicht bereitgestellt wird.

(4) Bei Grundstücken, auf denen Abfall im Sinne dieser Satzung anfällt, muss mindestens ein Restabfallbehältervolumen von 15 l pro Woche und Haushalt, zumindest aber ein zugelassener fester Restabfallbehälter (System "Graue Tonne"), eine Altpapiertonne (System "Grüne Tonne") und eine Biomülltonne (System "Braune Tonne") bereitstehen. § 3 Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) Für einzelne Grundstücke kann der Landkreis eine Befreiung von Abs. 4 zulassen, wenn dieses im öffentlichen Interesse liegt oder bei Einpersonengrundstücken im Einzelfall nachgewiesen wird, dass ständig eine geringe Restabfallmenge anfällt. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn die Kosten der Entsorgung eines Grundstücks unverhältnismäßig hoch sind.

(6) Für mehrere Haushalte auf einem Grundstück können ein oder mehrere Behälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt werden. Soweit ein Grundstück von maximal 3 Haushalten genutzt wird und zu diesen Haushalten insgesamt maximal 5 Personen gehören, beträgt das Mindestbehältervolumen für den Restabfall des gesamten Grundstücks 15 l pro Woche.

(7) Campingplätze, Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete sowie Ferienhausgruppen werden durch Sammelbehälter an zentralen Standorten, die für die Sammelfahrzeuge leicht erreichbar sind, entsorgt (siehe Abs. 8). Wenn die Mehrheit der betroffenen Grundstückseigentümer eine Entsorgung durch Einzelbehälter wünscht und der Landkreis zustimmt, finden die Vorschriften für Einzelgrundstücke Anwendung. Der Landkreis behält sich in diesen Fällen jedoch vor, für die getrennte Erfassung von Altpapier Sammelbehälter an zentralen Orten bereitzustellen.

(8) Das **wöchentliche Restabfallbehältervolumen** für Anfallstellen, deren Abfälle, denen aus privaten Haushalten gleichen, wird in Absprache mit dem Landkreis anhand folgender Richtwerte festgesetzt:

1. Campingplätze, Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete
sowie Ferienhausgruppen **7,5 l je Standort bzw. Grundstück**
2. Senioren und Altenwohnheime, Einrichtungen des betreuten
Wohnens, soweit diese nicht als Pflegeheime anzusehen sind **7,5 l je Bett**

In begründeten Einzelfällen kann einer Mitbenutzung von Restabfallbehälter, die bereits auf dem Grundstück vorhanden sind, zugestimmt werden.

(9) Das **wöchentliche Restabfallbehältervolumen** für gewerbliche und industrielle Abfälle (gewerbliche Siedlungsabfälle), die Abfällen aus privaten Haushalten aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind und nicht verwertet werden, wird in Absprache mit dem Landkreis anhand folgender Richtwerte festgesetzt:

1. Industrie-, Gewerbe-, Handwerks- und landwirtschaftliche Betriebe, Verwaltungen und ähnliche Einrichtungen sowie freiberufliche Unternehmer mit eigener Praxis und/oder Büroräumen bis 5 Beschäftigten..... **15 l**
bei mehr als 5 Beschäftigten; je angefangene 10 Beschäftigte..... **30 l**
2. Kindergärten, Schulen und andere Bildungseinrichtungen..... **2 l pro Person**
3. Kasernen, Krankenhäuser, Sanatorien, Altenpflegeheime, Zimmervermietungen des Hotel- und Gaststättengewerbes oder vergleichbare Einrichtungen **7,5 l / Bett**
4. Schwimmbäder, Vereinsheime, Kirchen, Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige vergleichbare Einrichtungen..... **15 l**

In begründeten Einzelfällen kann einer Mitbenutzung von Restabfallbehälter, die bereits auf dem Grundstück vorhanden sind, zugestimmt werden.

(10) Für die Einsammlung von Abfall, insbesondere wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den festen Abfallbehältern nur Restabfallsäcke bzw. Kompostsäcke (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 und 5) verwendet werden.

§ 17 Durchführung der Abfuhr

(1) Die Bereitstellung der Abfälle hat spätestens bis 6.00 Uhr des Abfuhrtages so zu erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden sowie das Laden und der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverluste möglich sind. Der Landkreis kann im Einzelfall einen anderen Aufstellplatz bestimmen, wenn das Einsammeln am Anfallort entsprechend Satz 1 nicht möglich ist. Der befestigte Transportweg vom befestigten Standplatz zum Sammelfahrzeug darf bei Abfallbehältern von einem Volumen von 770 l oder 1.100 l nicht länger als 20 m sein. Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter sowie evtl. Abfallreste durch den Anschluss- oder Benutzungspflichtigen unverzüglich, spätestens bis zum Abend des Abfuhrtages, von der Straße zu entfernen. Die festen Abfallbehälter sind geschlossen zu halten und so zu befüllen, dass ihre Deckel gut schließen, um eine ordnungsgemäße Entleerung zu ermöglichen. Insbesondere ist ein Einstampfen oder ein Einschlämmen der Abfälle nicht erlaubt. Weisungen der Beauftragten des Landkreises sind zu befolgen. Die zugelassenen Abfallbehälter bis 240 l Füllraum dürfen ein Gewicht von 100 kg/Behälter nicht überschreiten.

(2) Die Abfallentsorgung in Erschließungsstraßen ist gesichert, wenn die Straßen gemäß den Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen - EAE 85 - und gemäß den RAS-E (1981) unter Zugrundelegung eines dreiachsigen Müllfahrzeuges Fahrkurve 3 angelegt werden. Soweit die Straßen die Anforderungen nicht erfüllen, sind die Abfallbehälter am Tag der Leerung satzungsgemäß an der nächsten Straße bereitzustellen, die die o. g. Voraussetzung erfüllt.

(3) Können die Abfallbehälter aus einem vom Anschlussnehmer oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Leerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Wer nicht rechtzeitig nach Erhalt der Kontrollmarken die jeweils gültige Kontrollmarke auf den Deckel an gut sichtbarer Stelle aufklebt, hat keinen Anspruch auf Entleerung der zugelassenen Behälter.

(4) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

(5) Fällt auf einen Werktag ein gesetzlicher Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel für diesen und die nachfolgenden Tage dieser Woche einen Tag später vorgenommen. Soweit eine Vorverlegung der Abfuhr erforderlich wird, erfolgt hierfür eine besondere Bekanntmachung.

(6) Bis zur Leerung der Abfallbehälter, einschl. der Abfuhr von Sperrmüll, Grünrückständen und Haushaltsgroßgeräten ist der Anschlusspflichtige bzw. der Besitzer der Abfälle selbst für die ordnungsgemäße Aufstellung der Behälter bzw. Lagerung der Abfälle haftungsrechtliche verantwortlich.

§ 18 Eigentumsübertragung

Die bereitgestellten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie verladen sind. Dieses gilt nicht für im Abfall gefundene Wertsachen; sie werden als Fundsachen behandelt. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, den Abfall nach verlorenen Wertsachen zu durchsuchen.

§ 19 Anlieferung von Abfällen an der Zentralen Entsorgungsanlage und am Wertstoffhof

(1) Besitzer von Abfällen nach § 2 Abs. 4 und § 9 Abs. 4 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 2 Abs. 6 selbst oder durch Beauftragte zu der Zentralen Entsorgungsanlage des Landkreises zu bringen. Abfälle zur Verwertung aus Haushaltungen im Sinne des § 5 (1) Ziff. 1 (nur Grünabfälle), 2, 3, 4a, 5 (mit Ausnahme von Haushaltskühlgeräten) und 9 können auch am Wertstoffhof Ausbüttel angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. § 49 KrW-/AbfG ist zu beachten.

(2) Verwertbare Abfälle im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 3 und 4a - 9 sind getrennt von anderen Abfällen anzuliefern.

(3) Asbesthaltige Abfälle sind getrennt von anderen Abfällen anzuliefern. Die Anlieferung hat in Big Bags ggf. auf Einwegpaletten mit einem Gewicht von max. 1 t je Paket zu erfolgen. Die Anlieferung soll 2 Werktage vorher dem Personal der Zentralen Entsorgungsanlage angezeigt werden. Die TRGS (Technische Regeln für Gefahrstoffe) 519 ist einzuhalten.

(4) Die Benutzung der Zentralen Entsorgungsanlage in Wesendorf und des Wertstoffhofes wird durch Benutzungsordnungen geregelt. Sie enthalten Regelungen und Beschränkungen nach Art, Menge, Vorbehandlung und Trennung von Abfällen, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb oder das Gebot der Wiederverwertung erfordern.

§ 20 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, transport-, behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 21 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflichtpflicht

(1) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis oder der Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.

(2) Wesentliche Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls oder Veränderungen in der Zahl der auf einem Grundstück befindlichen Haushalte sind dem Landkreis oder der jeweiligen Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde unter Angabe des Mehr- oder Minderbedarfs an Abfallbehältern mitzuteilen.

(3) Ummeldungen, durch die eine Verringerung der Zahl oder Größe der bereitgestellten Behälter erreicht werden soll, können nur berücksichtigt werden, wenn der Zeitraum, für den die Ummeldung erfolgt, mindestens sechs Monate dauert. Befristete Abmeldungen sind nur für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten möglich.

(4) An-, Ab- und Ummeldungen zur Müllabfuhr können nur für den nachfolgenden Monat anerkannt werden, wenn diese schriftlich bei der Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde oder dem Landkreis bis zum 15. des Vormonats eingehen.

(5) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.

(6) Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zur Überwachung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung durch den Landkreis oder durch Mitarbeiter des von ihm Beauftragten zu dulden.

§ 22 Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung des Aufwandes Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung. Des Weiteren werden für die Bearbeitung von Entsorgungsnachweisen Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung erhoben. Für die Leistungen gem. § 12 Abs. 2 werden Entgelte von beauftragten Dritten erhoben.

(2) Die Städte/Gemeinden/Samtgemeinden und der vom Landkreis beauftragte Dritte setzen nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung des Landkreises in dessen Auftrag die für die Abfallentsorgung zu erhebenden Benutzungsgebühren fest und ziehen diese für den Landkreis ein.

(3) Die Kasse des Landkreises ist Vollstreckungsbehörde.

§ 23 Bekanntmachung

Die aufgrund dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden. Örtlich begrenzte Hinweise können in Abstimmung mit dem Landkreis von den Gemeinden/Samtgemeinden veröffentlicht werden.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 7 Abs. 2 der Nieders. Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 1 und Abs. 2 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt bzw. die anfallenden Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
2. entgegen § 5 Abs. 2 die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 3, 4a, 5, 8 und 9 aufgelisteten verwertbaren Stoffe nicht in der festgesetzten Art und Weise der getrennten Entsorgung zuführt,

3. entgegen § 5 Abs. 2 die in § 5 Abs. 1 Nr. 6 und 7 genannten Abfälle nicht vom Hausmüll trennt und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführt,
4. entgegen § 8 Abs. 3 den Altglascontainer außerhalb der festgesetzten Zeiten befüllt,
5. entgegen § 15 Abs. 2 Restabfall nicht in zugelassenen Behältern bereitstellt,
6. entgegen § 16 Abs. 2 nicht rechtzeitig die für sein Behältervolumen gültige Kontrollmarkierung an gut sichtbarer Stelle aufklebt,
7. entgegen § 17 Abs. 1 Weisungen des Landkreises hinsichtlich der Bereitstellung der Abfallbehälter nicht befolgt bzw. nach der Abfuhr Behälter und evtl. Abfallreste nicht von der Straße entfernt,
8. entgegen § 21 Abs. 1 oder 2 seine Anzeige- und Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Gifhorn vom 01.01.2002 außer Kraft.

Anlage 1: Ausschlusskatalog zu § 2 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Gifhorn

Im Ausschlusskatalog nicht genannte Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, wenn eine Verwertung technisch möglich ist, die entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Entsorgung zumutbar sind und ein Markt vorhanden ist, oder wenn sie zur Ablagerung nicht nach Maßgabe des Einlagerungskataloges für die Deponie behandelt bzw. konditioniert wurden.

Bedingter Ausschluss von „J“-Abfällen

Die mit „J“ bezeichneten Abfälle dürfen auf der Deponie nur angenommen und abgelagert werden, wenn die Unschädlichkeit der Abfälle für die Deponie und den Deponiebetrieb durch Vorlage einer Bescheinigung gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 Niedersächsisches Abfallgesetz festgestellt ist.

Erläuterungen :

EAK – Nr. : Abfallschlüsselnummer nach Europäischem Abfallkatalog

Neg. – Kat. : Abfallarten, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Negativ-Katalog)

Die mit einem Sternchen (*) versehenen EAK-Schlüssel sind besonders überwachungsbedürftig im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

EAK-Nr.	Bezeichnung	Neg.-Kat.	J
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	x	
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	x	
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	x	
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	x	
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	x	
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	x	
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	x	

01 03 99	Abfälle a. n. g.	x	
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	x	
01 04 99	Abfälle a. n. g.	x	
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle		x
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		x
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen		x
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen		x
01 05 99	Abfälle a. n. g.	x	
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	x	
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	x	
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen		x
02 01 99	Abfälle a. n. g.	x	
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	x	
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		x
02 02 99	Abfälle a. n. g.	x	
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen		x
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln		x
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		x
02 03 99	Abfälle a. n. g.	x	
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		x
02 04 99	Abfälle a. n. g.	x	
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		x
02 05 99	Abfälle a. n. g.	x	
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen		x
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		x
02 06 99	Abfälle a. n. g.	x	
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung		x
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		x
02 07 99	Abfälle a. n. g.	x	
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
03 01 99	Abfälle a. n. g.	x	
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	x	
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	x	
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	x	
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	x	
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	x	
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)		x
03 03 09	Kalkschlammabfälle		x
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		x
03 03 99	Abfälle a. n. g.	x	
04 01 02	geäschertes Leimleder		x
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	x	

04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	x	
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	x	
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		x
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		x
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)		x
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	x	
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen		x
04 02 99	Abfälle a. n. g.	x	
05 01 02*	Entsalzungsschlämme	x	
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	x	
05 01 04*	saure Alkylschlämme	x	
05 01 05*	verschüttetes Öl	x	
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	x	
05 01 07*	Säureteere	x	
05 01 08*	andere Teere	x	
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen		x
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	x	
05 01 12*	säurehaltige Öle	x	
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen		x
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	x	
05 01 16	Schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	x	
05 01 99	Abfälle a. n. g.	x	
05 06 01*	Säureteere	x	
05 06 03*	andere Teere	x	
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen		x
05 06 99	Abfälle a. n. g.	x	
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	x	
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	x	
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	x	
06 01 02*	Salzsäure	x	
06 01 03*	Flusssäure	x	
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	x	
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	x	
06 01 06*	andere Säuren	x	
06 01 99	Abfälle a. n. g.	x	
06 02 01*	Calciumhydroxid	x	
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	x	
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	x	
06 02 05*	andere Basen	x	
06 02 99	Abfälle a. n. g.	x	
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	x	
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	x	
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	x	

06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	x	
06 03 16*	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen		x
06 03 99	Abfälle a. n. g.	x	
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	x	
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	x	
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	x	
06 04 99	Abfälle a. n. g.	x	
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen		x
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	x	
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	x	
06 06 99	Abfälle a. n. g.	x	
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	x	
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	x	
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	x	
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	x	
06 07 99	Abfälle a. n. g.	x	
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	x	
06 08 99	Abfälle a. n. g.		x
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	x	
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	x	
06 09 99	Abfälle a. n. g.	x	
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
06 10 99	Abfälle a. n. g.	x	
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung		x
06 11 99	Abfälle a. n. g.	x	
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	x	
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	x	
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	x	
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	x	
06 13 99	Abfälle a. n. g.	x	
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen		x
07 01 99	Abfälle a. n. g.	x	
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		x

07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen		x
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen		x
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle		x
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen		x
07 03 99	Abfälle a. n. g.	x	
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen		x
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
07 04 99	Abfälle a. n. g.	x	
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen		x
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen		x
07 05 99	Abfälle a. n. g.	x	
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	

07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen		x
07 06 99	Abfälle a. n. g.		x
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen		x
07 07 99	Abfälle a. n. g.	x	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen		x
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen		x
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen		x
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen		x
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen		x
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	x	
08 01 99	Abfälle a. n. g.	x	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver		x
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten		x
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten		x
08 02 99	Abfälle a. n. g.	x	
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	x	
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	x	
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen		x
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen		x
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	x	
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	

08 03 19*	Dispersionsöl	x	
08 03 99	Abfälle a. n. g.	x	
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen		x
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen		x
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen		x
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	x	
08 04 17*	Harzöle	x	
08 04 99	Abfälle a. n. g.	x	
08 05 01*	Isocyanatabfälle	x	
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	x	
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	x	
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	x	
09 01 04*	Fixierbäder	x	
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	x	
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	x	
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	x	
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	x	
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	x	
09 01 99	Abfälle a. n. g.	x	
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	x	
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	x	
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	x	
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	x	
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	x	
10 01 09*	Schwefelsäure	x	
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	x	
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen		x
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	

10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen		x
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen		x
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen		x
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	x	
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung		x
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke		x
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung		x
10 01 99	Abfälle a. n. g.	x	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke		x
10 02 02	unverarbeitete Schlacke		x
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen		x
10 02 10	Walzzunder	x	
10 02 11*	öhlartige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen		x
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen		x
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	x	
10 02 99	Abfälle a. n. g.	x	
10 03 02	Anodenschrott		x
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschmelze	x	
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	x	
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze	x	
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze	x	
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	x	
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	x	
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	x	
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen		x
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	x	
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen		x
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	

10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen		x
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen		x
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	x	
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen		x
10 03 99	Abfälle a. n. g.	x	
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	
10 04 02*	Kräätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	x	
10 04 03*	Calciumarsenat	x	
10 04 04*	Filterstaub	x	
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	x	
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen		x
10 04 99	Abfälle a. n. g.	x	
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	
10 05 03*	Filterstaub	x	
10 05 04	andere Teilchen und Staub		x
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen		x
10 05 10*	Kräätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	x	
10 05 11	Kräätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	x	
10 05 99	Abfälle a. n. g.	x	
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)		x
10 06 02	Kräätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	x	
10 06 03*	Filterstaub	x	
10 06 04	andere Teilchen und Staub		x
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen		x
10 06 99	Abfälle a. n. g.	x	
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	
10 07 02	Kräätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	x	
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	
10 07 04	andere Teilchen und Staub		x
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen		x
10 07 99	Abfälle a. n. g.	x	
10 08 04	Teilchen und Staub		x

10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	
10 08 09	andere Schlacken		x
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	x	
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	x	
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	x	
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen		x
10 08 14	Anodenschrott		x
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	x	
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen		x
10 08 19*	öhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen		x
10 08 99	Abfälle a. n. g.	x	
10 09 03	Ofenschlacke		x
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	x	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen		x
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	x	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen		x
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	x	
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen		x
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen		x
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen		x
10 09 99	Abfälle a. n. g.	x	
10 10 03	Ofenschlacke		x
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	x	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen		x
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	x	
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen		x
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	x	
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen		x
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	x	

10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen		x
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen		x
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	x	
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt		x
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)	x	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt		x
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen		x
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen		x
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen		x
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen		x
10 11 99	Abfälle a. n. g.	x	
10 12 03	Teilchen und Staub		x
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		x
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen		x
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	x	
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen		x
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		x
10 12 99	Abfälle a. n. g.	x	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)		x
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		x
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	x	
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	x	
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen		x
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen		x
10 13 99	Abfälle a. n. g.	x	
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	x	
11 01 05*	saure Beizlösungen	x	
11 01 06*	Säuren a. n. g.	x	
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	x	
11 01 08*	Phosphatierschlämme	x	

11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen		x
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	x	
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen		x
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	x	
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
11 01 99	Abfälle a. n. g.	x	
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	x	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse		x
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen		x
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
11 02 99	Abfälle a. n. g.	x	
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	x	
11 03 02*	andere Abfälle	x	
11 05 02	Zinkasche		x
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	x	
11 05 99	Abfälle a. n. g.	x	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne		x
12 01 02	Eisenstaub und -teile		x
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne		x
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen		x
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne		x
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	x	
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	x	
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	x	
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	x	
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	x	
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	x	
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen		x
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen		x
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	x	
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	x	
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen		x
12 01 99	Abfälle a. n. g.	x	

12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	x	
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	x	
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	x	
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	x	
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	x	
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	x	
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	x	
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	x	
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	x	
13 01 13*	andere Hydrauliköle	x	
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	x	
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	x	
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	x	
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	x	
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	x	
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	x	
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	x	
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	x	
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern		x
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	x	
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten		x
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	x	
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	x	
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	x	
13 07 01*	Heizöl und Diesel	x	
13 07 02*	Benzin	x	
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	x	
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	x	
13 08 02*	andere Emulsionen	x	
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	x	
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	x	
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	x	
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	x	
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	x	
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	x	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	x	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		x
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse		x
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		x
16 01 04*	Altfahrzeuge	x	
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	x	

16 01 07*	Ölfilter	x	
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile	x	
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	x	
16 01 10*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	x	
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	x	
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	x	
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	x	
16 01 16	Flüssiggasbehälter	x	
16 01 17	Eisenmetalle	x	
16 01 18	Nichteisenmetalle	x	
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	x	
16 01 99	Abfälle a.n.g.	x	
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	x	
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	x	
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	x	
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	x	
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	x	
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen		x
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen		x
16 04 01*	Munition	x	
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	x	
16 04 03*	andere Explosivabfälle	x	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	x	
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	x	
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	x	
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	x	
16 06 01*	Bleibatterien	x	
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	x	
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	x	
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	x	
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	x	
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	x	
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	x	
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	x	
16 07 99	Abfälle a. n. g.	x	
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	x	

16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	x	
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	x	
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	x	
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	x	
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	x	
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	
16 09 01*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat	x	
16 09 02*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	x	
16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	x	
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	x	
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	x	
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	x	
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen		x
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen		x
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen		x
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		x
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		x
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische		x
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		x
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	x	
17 04 02	Aluminium	x	
17 04 03	Blei	x	
17 04 04	Zink	x	
17 04 05	Eisen und Stahl	x	
17 04 06	Zinn	x	
17 04 07	gemischte Metalle	x	
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		x
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält		x
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält		x
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	x	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		x
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		x

17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	x	
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	x	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten		x
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	x	
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	x	
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	x	
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	x	
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	x	
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	x	
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	x	
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	x	
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	x	
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt	x	
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	x	
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen		x
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung		x
19 01 99	Abfälle a. n. g.	x	
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten		x
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen		x
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	x	
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen		x
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 02 99	Abfälle a. n. g.	x	
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	x	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen		x
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	x	
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen		x

19 04 01	verglaste Abfälle		x
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	x	
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	x	
19 05 99	Abfälle a. n. g.		x
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	x	
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen		x
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	x	
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen		x
19 06 99	Abfälle a. n. g.	x	
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	x	
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	x	
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	x	
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	x	
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	x	
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	x	
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	x	
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen		x
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	x	
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen		x
19 08 99	Abfälle a. n. g.	x	
19 09 99	Abfälle a. n. g.	x	
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	x	
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	x	
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten		x
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen		x
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen		x
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	x	
19 11 02*	Säureteere	x	
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	x	
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	x	
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	x	
19 11 99	Abfälle a. n. g.	x	
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x	
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	

19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen		x
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen		x
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen		x
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	x	
20 01 13*	Lösemittel	x	
20 01 14*	Säuren	x	
20 01 15*	Laugen	x	
20 01 17*	Fotochemikalien	x	
20 01 19*	Pestizide	x	
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	x	
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	x	
20 01 25	Speiseöle und -fette	x	
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	x	
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	x	
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	x	
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	x	
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	x	
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	x	
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x	
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	x	
20 03 04	Fäkalschlamm	x	

Anlage 2: Ausschlusskatalog zu § 2 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Gifhorn

Vom Einsammeln und Befördern sind nachfolgende Abfälle ausgeschlossen:

- Bauschutt, Bodenaushub, Baustellenabfälle
- Schlämme jeglicher Art
- Produktionsspezifische Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben

- Kompostierbare Abfälle, die wegen der Art (§ 6 Abs. 3) und Menge nicht über die Biotonne erfasst werden können
- Gebrauchte Erzeugnisse aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit mehr als 50 Masseprozent überwiegendem Holzanteil (Gebrauchtholz), das in Mengen von insgesamt mehr als 1 Kubikmeter loses Schüttvolumen pro Anfallstelle oder 0,3 Tonnen pro Tag anfällt

Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Gifhorn

Präambel

Aufgrund der §§ 7 u. 9 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110) und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619) i. V. m. § 11 Abs. 1 des Nieders. Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 9 zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des Umweltministeriums vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Gifhorn vom 14.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Nieders. Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung in Form einer Einrichtung gemäß § 108 (3) in Verbindung mit § 110 (2) Niedersächsische Gemeindeordnung unter der Bezeichnung „Kreisabfallwirtschaft Gifhorn“. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.

(3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

1. Zentrale Entsorgungsanlage Wesendorf (ZEW) mit den Teilanlagen:
 - Recyclingstation für die Anlieferung von Kleinmengen aus privaten Haushalten und Kleingewerbe
 - Bauschutt- u. Bodendeponie
 - Umschlagstation für organische Abfälle
 - Sonderflächen zur Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen
 - Übergabestellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte
 - sowie der Nebenanlagen (Sickerwasserkläranlage)
 - Siedlungsabfalldeponie (Der Ablagerungsbetrieb auf der Siedlungsabfalldeponie wurde zum 31.05.2005 eingestellt. Es folgt die Stilllegungs- und Nachsorgephase.)
2. Umschlaganlage „Am Allerkanal“ für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung aus dem gewerblichen Bereich mit Führung des „Vereinfachten Entsorgungsnachweises“ und für Abfälle zur Beseitigung (Hausmüll, Sperrmüll), die im Auftrag des öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger gesammelt werden
3. Wertstoffhof Ausbüttel für Anlieferungen von verwertbaren Abfällen bis 400 kg aus privaten Haushalten

4. Müllabfuhrbetrieb des beauftragten Unternehmens (ohne gewerblichen Containerdienst) sowie alle zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

(1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung im Sinne der §§ 4 - 7 KrW-/AbfG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 10 - 12 KrW-/AbfG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallentsorgung.

(2) Die Abfallentsorgung erfasst

1. alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen, vergleichbaren Anfallorten (z. B. Wohnheime, Einrichtungen des betreuten Wohnens, Campingplätze, Ferienwohnungen, Ferien- und Wochenendhäuser),
2. die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (vgl. Positivkatalog gem. Anlage 1 Abfallgebührensatzung),
3. verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Abs. 1 Nieders. Abfallgesetz, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen,
4. Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dem Landkreis überlassen werden (vgl. Positivkatalog gem. Anlage 1 Abfallgebührensatzung).

(3) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der Anlage 1 (Ausschlusskatalog) zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Gefährliche Abfälle sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in Haushaltungen entsprechend § 11 oder in Mengen von insgesamt nicht mehr als 2000 kg jährlich entsprechend § 12 anfallen.

(4) Vom Einsammeln und Befördern sind die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. § 19 bleibt unberührt.

(4a) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind Verpackungsabfälle im Sinne der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung vom 21.08.1998, BGBl. I S. 2379 in der zz. geltenden Fassung, ausgeschlossen, mit Ausnahme von Papier-Verpackungsmaterial (PPK).

(5) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.

(6) Soweit Abfälle nach Abs. 3 oder 5 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

(2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 5 - 20 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gem. § 13 (3) KrW-/AbfG nicht entfällt.

(3) Auf schriftliche Anzeige ist der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn

- bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass der Anzeigende in der Lage ist, den Abfall in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen oder einen in seinem Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten,
- bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.

(4) Für die Anzeige und den Nachweis nach Abs. 3 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt 14 Tage nach Eingang der Anzeige beim Landkreis ein, es sei denn, der Landkreis widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der nach Abs. 3 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erfordern.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 (3) oder (5) ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.

(6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet; § 3 (1) Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Abfallberatung

Der Landkreis berät die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen in geeigneter Weise über Möglichkeiten der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Schadstoffentfrachtung sowie über Möglichkeiten der umweltverträglichen Entsorgung im Rahmen der Entsorgungspflicht des Landkreises.

§ 5 Abfalltrennung

(1) Der Landkreis Gifhorn führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung, Schadstoffminimierung und geordneten Abfallentsorgung eine getrennte Erfassung folgender Abfälle durch:

1. Kompostierbare Abfälle nativ-organischen Ursprungs (§ 6),
2. Altpapier (§ 7),
3. Altglas (§ 8),
4. Sperrmüll (§ 9),
- 4a. Metall-Sperrmüll (§ 9),
5. Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten gemäß § 2 (1) des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) (§ 10),
6. Problemabfälle aus Haushaltungen (§ 11),
7. Sonderabfall-Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen (§ 12),
8. Bauabfälle (§ 13),
9. Altholz (§ 14),
10. Restabfall aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen (§ 15).

(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 5 - 19 zu überlassen.

§ 6 Kompostierbare Abfälle

(1) Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind bewegliche Sachen nativ-organischen Ursprungs aus Haushaltungen. Dazu gehören z. B. Gemüse, Obst und sonstige Speisereste sowie Grünabfälle wie Ast- und Rasenschnitt oder Laub. Nicht dazu gehören: rohes Fleisch (auch von Fischen) und unbehandelte Knochen sowie Exkremate von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und Tieren.

(2) Kompostierbare Abfälle sind - soweit sie nicht nach Abs. 5 entsorgt werden - in dem dafür zugelassenen Abfallbehälter (System "Braune Tonne" oder System "Bioabfall-Saisontonne") bereitzustellen. Die Bioabfall-Saisontonne kann nur für den Zeitraum 01.04. bis 30.11. angemeldet werden. Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt 14-täglich. In den Monaten Dezember bis März wird die Bioabfall-Saisontonne nicht geleert und verbleibt auf dem Grundstück.

(3) Geringe Mengen von Speiseresten im Sinne von § 6 Abs. 1 aus Hotels, Gaststätten, Kantinen etc. dürfen über die Biotonne entsorgt werden. Darüber hinaus sind diese Stoffe einer zugelassenen Verwertung zuzuführen.

(4) Grünrückstände sind ausschließlich Strauch- und Astwerk (bis max. 10 cm Durchmesser und 150 cm Länge) sowie Weihnachtsbäume (abgeschmückt) aus privaten Haushalten, deren sich der Besitzer entledigen will und die aufgrund ihrer Größe oder Menge nicht in dem dafür zugelassenen Abfallbehälter (System "Braune Tonne") bereitgestellt werden können.

(5) Die Abfuhr von Grünrückständen erfolgt zweimal jährlich nach einem festen Terminplan. Die Abfuhr von Weihnachtsbäumen wird zu Beginn des Jahres nach einem festen Terminplan durchgeführt. Das Bereitlegen der Weihnachtsbäume und der Grünrückständebündel darf frühestens einen Tag vor dem angegebenen Abfuhrtermin am Straßenrand erfolgen. Für den vorübergehenden Mehranfall von kompostierbaren Abfällen können an den Tagen der Biomüllabfuhr in den Monaten Oktober bis einschließlich April zugelassene Kompostsäcke mit besonderem Aufdruck (90 l Füllraum) zur Abfuhr bereitgestellt werden.

(6) Kompostierbare Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen können dem Landkreis an der Umschlagstation für organische Abfälle auf der Zentralen Entsorgungsanlage gemäß § 19 überlassen werden.

§ 7 Altpapier

(1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen. Nicht zum Altpapier gehören Verbundverpackungen (z. B. Milch- und Getränkekartons), die neben Papier auch andere Bestandteile wie beispielsweise Kunststoffe, Wachse oder Alufolien beinhalten.

(2) Altpapier ist dem Landkreis Gifhorn an den bekannt gegebenen Abholterminen in den dafür zugelassenen Abfallbehältern (System "Grüne Tonne") zu überlassen. Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt vierwöchentlich.

§ 8 Altglas

(1) Altglas im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist Abfall aus Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas).

(2) Altglas ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Depotcontainer für Braun-, Grün- oder Weißglas zu überlassen.

(3) Die Eingabe von Altglas in die Altglascontainer darf nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr vorgenommen werden.

§ 9 Sperrmüll/Metall-Sperrmüll

(1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 und 4a sind ausschließlich Abfälle aus privaten Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Sperrige Abfälle aus durchgeführten Bau- und Renovierungsarbeiten, sämtliche Elektro- und Elektronikaltgeräte nach § 10 sowie Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen sind von der kommunalen Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen.

(2) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt dreimal jährlich nach einem festen Terminplan. Das mit der Abfallentsorgung beauftragte Unternehmen bietet zusätzlich eine kostenpflichtige Expressabholung des Sperrmülls an. Die Abholung von Metall-Sperrmüll erfolgt auf Anforderung per Telefon, Anforderungskarte oder E-Mail-Formular an das mit der Abfallentsorgung beauftragte Unternehmen (s. a. § 10 Abs. 4).

(3) Sperrmüll ist gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet bereitzustellen, so dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Der öffentliche Verkehr auf den Gehwegen und Fahrbahnen darf dadurch nicht gefährdet werden. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,5 m x 0,75 m haben. Sperrige Erzeugnissen aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil dürfen eine Menge von 1 cbm loses Schüttvolumen pro Anfallstelle nicht überschreiten; über dieses Volumen hinausgehende Mengen sind einer privatwirtschaftlichen Verwertung zuzuführen (vgl. § 14 Abs. 2). Die Bereitstellung des Sperrmülls darf frühestens einen Tag vor dem angegebenen Abfuhrtermin vorgenommen werden.

(4) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Abs. 3 genannten hinausgeht, gelten § 2 Abs. 6 und § 19 entsprechend.

§ 10 Elektro- und Elektronik-Altgeräte

(1) Nach § 9 Abs. 1 ElektroG haben die Besitzer von Elektro- und Elektronikaltgeräten diese einer vom Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Eine Entsorgung über den Restabfall (§ 15) oder den Sperrmüll (§ 9) ist nicht mehr zulässig.

(2) Der Landkreis Gifhorn als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger betreibt Übergabestellen auf der Zentralen Entsorgungsanlage in Wesendorf sowie auf dem Betriebshof des mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmens, die für die kostenlose Anlieferung von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushalten den Endnutzern und Vertreibern zur Verfügung stehen (Bringsystem). Die Altgeräte, die anschließend im Auftrag der Hersteller von den Übergabestellen der weiteren Behandlung/Verwertung zugeführt werden, sind dort folgenden Sammelgruppen zuzuordnen:

1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte,
2. Kühlgeräte,
3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik,
4. Gasentladungslampen,

5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

(3) Für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten, die nicht aus privaten Haushalten stammen und als Neugeräte vor dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurden, ist der Besitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet. Für die Entsorgung von Altgeräten, die nicht aus privaten Haushalten stammen und die als Neugeräte nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurden, ist der Hersteller dazu verpflichtet, eine zumutbare Möglichkeit zur Rückgabe und Entsorgung der Altgeräte zu schaffen.

(4) Sperrige Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen der Sammelgruppen 1 und 2 (z. B. Waschmaschinen, Geschirrspüler, Wäschetrockner und -schleudern, Elektro- und Gasherde, Mikrowellen, Dunstabzugshauben, Heimbügler, Haushaltskältegeräte) werden ferner auf Anforderung per Telefon, Anforderungskarte oder E-Mail-Formular an das mit der Abfallentsorgung beauftragte Unternehmen getrennt abgefahren (Holsystem), sofern eine Rücknahme durch den Fachhandel nicht erfolgt. Der Abfuhrtermin wird dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage vorher bekannt gegeben. Für sperrige Elektro- und Elektronikaltgeräte gilt keine Gewichtsbeschränkung.

(5) Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen sowie weitere Typen von Entladungslampen (Sammelgruppe 4) werden ausschließlich von privaten Haushalten auch im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlung kostenfrei angenommen.

(6) Der Landkreis Gifhorn kann die Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten ablehnen, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen. Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1 bis 3 des Absatzes 2 sind Anlieferungsart und -zeitpunkt mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzustimmen.

§ 11 Problemabfälle

(1) Problemabfälle sind grundsätzlich vom übrigen Hausmüll zu trennen und der gesonderten Entsorgung zuzuführen. Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 sind schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.

(2) Problemabfälle sind an den bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Schadstoffsammelmobil des mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmens zu überlassen, soweit keine Rücknahmeverpflichtung des Handels besteht oder keine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt.

§ 12 Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)

(1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 sind bewegliche Abfälle aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 41 KrW-/AbfG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Anlage zur Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der zz. geltenden Fassung.

(2) Sonderabfallkleinmengen können dem Landkreis - getrennt nach Abfallarten - im Wege der mobilen Schadstoffsammlung auf Anforderung an die von ihm Beauftragten überlassen werden.

§ 13 Bauabfälle

(1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Ziff. 8 sind Abfälle aus Baumaßnahmen. Sie bestehen aus mineralischen Abfällen, nicht mineralischen Abfällen oder Gemischen aus mineralischen und nicht mineralischen Abfällen.

Zu den mineralischen Abfällen zählen z. B. Boden, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik.

Zu den nicht mineralischen Abfällen zählen Materialien wie z. B. Holz (s. a. § 14), Glas, Kunststoff, Metall und Papier/Pappe.

(2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle nach obigen Abfallfraktionen getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen, wenn insgesamt mehr als 10 cbm Gesamtabfallmenge pro Baumaßnahme anfallen. § 10 der Altholzverordnung ist zu berücksichtigen.

(3) Bauabfälle sind einer geeigneten Aufbereitungsanlage zuzuführen, wenn eine Aufbereitung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Mineralische Abfälle zur Beseitigung sind der Bauschuttdeponie der Zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf zuzuführen. Nicht mineralische Bauabfälle sowie Gemische aus mineralischen und nicht mineralischen Abfällen sind als Abfall zur Beseitigung der Umschlaganlage „Am Allerkanal“ durch Übergabe an den vom Landkreis Beauftragten zu überlassen. Satz 1 bleibt davon unberührt.

§ 14 Altholz

(1) Altholz im Sinne von § 5 Abs. 1 Ziff. 9 und § 2 der Altholzverordnung ist Industrierestholz und Gebrauchtholz, soweit diese Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sind.

(2) Holz- und Holzwerkstoffreste aus Betrieben (Industrierestholz) sowie gebrauchte Erzeugnisse (Gebrauchtholz) aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit mehr als 50 Masseprozent überwiegendem Holzanteil, das in Mengen von insgesamt mehr als 1 Kubikmeter loses Schüttvolumen oder 0,3 Tonnen pro Tag und Anfallstelle entsteht, ist nach § 10 Altholzverordnung nach Altholzkategorien getrennt zu erfassen und einer Altholzbehandlungsanlage zur Verwertung zuzuführen.

§ 15 Restabfall

(1) Restabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Ziff. 10 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenen Abfälle a) aus Haushaltungen und b) aus anderen Herkunftsbereichen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. S. 3379), in der zz. gültigen Fassung, aufgeführt sind, soweit sie nicht unter die §§ 6 - 14 fallen oder nach § 2 Abs. 3 und 5 von der Entsorgung ausgeschlossen sind. Restabfälle aus Haushaltungen umfassen Abfälle solcher Anfallstellen, an denen eine private Haushalts- und Lebensführung stattfindet, die typischerweise mit dem Wohnen verknüpft ist. Dies ist der Fall, wenn der Haushalt selbstständig bewirtschaftet ist und die betroffenen Personen Art und Zusammensetzung der Abfälle im Wesentlichen selbst bestimmen können. Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht verwertet werden, umfassen gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushalten aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

(2) Restabfall ist in den nach § 16 zugelassenen Abfallbehältern (System "Graue Tonne") bereitzustellen. Die Entleerung der 40 l-, 60 l-, 80 l-, 120 l- und 240 l-Behälter erfolgt in der Regel 14-täglich, die Entleerung der 40 l-Behälter auf Antrag des Anschlusspflichtigen unter Beachtung des Mindestbehältervolumens auch 28-täglich. Die Entleerung größerer Restabfallbehälter (§ 16 Abs. 1 Ziff. 3) erfolgt wöchentlich. Der für die Abfuhr vorgesehene Tag wird durch die jährlich erscheinende Abfallbroschüre bekannt gegeben.

§ 16 Zugelassene Abfallbehälter

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. Altpapiertonne (System "Grüne Tonne") mit 240 l oder 1.100 l Füllraum,
2. Biomülltonne (System "Braune Tonne" und System "Bioabfall-Saisontonne" - nur für den Zeitraum 01.04. bis 30.11.) mit 120 l oder 240 l Füllraum,
3. Restabfallbehälter (System "Graue Tonne") mit 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1.100 l, 2.500 l oder 5.000 l Füllraum,
4. Restabfallsäcke mit besonderem Aufdruck mit 70 l Füllraum,
5. Kompostsäcke mit besonderem Aufdruck mit 90 l Füllraum für gelegentliche Übermengen von Strauch-, Laub-, Rasen und anderen Pflanzenabfällen.

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Absatz 1 Ziff. 1 bis 3 genannten Abfallbehälter.

(2) Der Landkreis stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter gem. § 16 (1) Ziff. 1 bis 3 auf Antrag in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Ausgabe der Behälter erfolgt durch das vom Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

Der Landkreis behält sich vor, eine besondere Kontrollmarkierung aller zugelassenen Abfallbehälter oder einzelner Behältertypen vorzunehmen. Die Kontrollmarkierungen muss der Anschlusspflichtige anbringen, wenn ihm diese durch den Landkreis, die Stadt, die Gemeinde, die Samtgemeinde oder von dem vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen zur Verfügung gestellt wird. Die Kontrollmarkierung gibt das Volumen des entsprechenden Abfallbehälters an. Die 40 l-Behälter, die auf Antrag 28-täglich geleert werden, und die Bioabfall-Saisontonnen sind durch eine besondere Deckelfarbe des Abfallbehälters gekennzeichnet.

(3) Der Anschlusspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden festen Abfallbehälter aus. Entsprechend dem erforderlichen Behältervolumen soll die Behälteranzahl so gering wie möglich gehalten werden. Der Landkreis kann eine Ergänzung des Behältervolumens anordnen, wenn auf Dauer mehr Abfall anfällt und daher das bisherige Volumen nicht ausreicht oder das satzungsgemäße Mindestbehältervolumen nicht bereitgestellt wird.

(4) Bei Grundstücken, auf denen Abfall im Sinne dieser Satzung anfällt, muss mindestens ein Restabfallbehältervolumen von 10 l pro Person und Woche, zumindest aber ein zugelassener fester Restabfallbehälter (System "Graue Tonne"), eine Altpapiertonne (System "Grüne Tonne") und eine Biomülltonne (System "Braune Tonne") bereitstehen. § 3 Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) Für einzelne Grundstücke kann der Landkreis eine Befreiung von Abs. 4 zulassen, wenn dieses im öffentlichen Interesse liegt oder bei Einpersonengrundstücken im Einzelfall nachgewiesen wird, dass ständig eine geringe Restabfallmenge anfällt. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn die Kosten der Entsorgung eines Grundstücks unverhältnismäßig hoch sind.

(6) Für mehrere Haushalte auf einem Grundstück können ein oder mehrere Behälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt werden.

(7) Campingplätze, Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete sowie Ferienhausgruppen werden durch Sammelbehälter an zentralen Standorten, die für die Sammelfahrzeuge leicht erreichbar sind, entsorgt (siehe Abs. 8). Wenn die Mehrheit der betroffenen Grundstückseigentümer eine Entsorgung durch Einzelbehälter wünscht und der Landkreis zustimmt, finden die Vorschriften für Einzelgrundstücke Anwendung. Der Landkreis behält sich in diesen Fällen jedoch vor, für die getrennte Erfassung von Altpapier Sammelbehälter an zentralen Orten bereitzustellen.

(8) Das **wöchentliche Restabfallbehältervolumen** für Anfallstellen, deren Abfälle, denen aus privaten Haushalten gleichen, wird in Absprache mit dem Landkreis anhand folgender Richtwerte festgesetzt:

1. Campingplätze, Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete sowie Ferienhausgruppen **10 l je Standplatz bzw. Grundstück**
2. Senioren und Altenwohnheime, Einrichtungen des betreuten Wohnens, soweit diese nicht als Pflegeheime anzusehen sind **5 l je Bett**

In begründeten Einzelfällen kann einer Mitbenutzung von Restabfallbehälter, die bereits auf dem Grundstück vorhanden sind, zugestimmt werden.

(9) Das **wöchentliche Restabfallbehältervolumen** für gewerbliche und industrielle Abfälle (gewerbliche Siedlungsabfälle), die Abfällen aus privaten Haushalten aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind und nicht verwertet werden, wird in Absprache mit dem Landkreis anhand folgender Richtwerte festgesetzt:

1. Industrie-, Gewerbe-, Handwerks- und landwirtschaftliche Betriebe, Verwaltungen und ähnliche Einrichtungen sowie freiberufliche Unternehmer mit eigener Praxis und/oder Büroräumen bis 5 Beschäftigten..... **10 l**
bei mehr als 5 Beschäftigten; je angefangene 10 Beschäftigte **20 l**
2. Kindergärten, Schulen und andere Bildungseinrichtungen..... **2 l pro Person**
3. Kasernen, Krankenhäuser, Sanatorien, Altenpflegeheime, Zimmervermietungen des Hotel- und Gaststättengewerbes oder vergleichbare Einrichtungen **5 l / Bett**
4. Schwimmbäder, Vereinsheime, Kirchen, Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige vergleichbare Einrichtungen..... **10 l**

In begründeten Einzelfällen kann einer Mitbenutzung von Restabfallbehälter, die bereits auf dem Grundstück vorhanden sind, zugestimmt werden.

(10) Für die Einsammlung von Abfall, insbesondere wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den festen Abfallbehältern nur Restabfallsäcke bzw. Kompostsäcke (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 und 5) verwendet werden.

§ 17 Durchführung der Abfuhr

(1) Die Bereitstellung der Abfälle hat spätestens bis 6.00 Uhr des Abfuhrtages so zu erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden sowie das Laden und der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverluste möglich ist. Der Landkreis kann im Einzelfall einen anderen Aufstellplatz bestimmen, wenn das Einsammeln am Anfallort entsprechend Satz 1 nicht möglich ist. Der befestigte Transportweg vom befestigten Standplatz zum Sammelfahrzeug darf bei Abfallbehältern von einem Volumen von 770 l oder

1.100 l nicht länger als 20 m sein. Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter sowie evtl. Abfallreste durch den Anschluss- oder Benutzungspflichtigen unverzüglich, spätestens bis zum Abend des Abfuhrtages, von der Straße zu entfernen. Die festen Abfallbehälter sind geschlossen zu halten und so zu befüllen, dass ihre Deckel gut schließen, um eine ordnungsgemäße Entleerung zu ermöglichen. Insbesondere ist ein Einstampfen oder ein Einschlämmen der Abfälle nicht erlaubt. Weisungen der Beauftragten des Landkreises sind zu befolgen. Die zugelassenen Abfallbehälter bis 240 l Füllraum dürfen ein Gewicht von 100 kg/Behälter nicht überschreiten.

(2) Die Abfallentsorgung in Erschließungsstraßen ist gesichert, wenn die Straßen gemäß den Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen - EAE 85 - und gemäß den RAS-E (1981) unter Zugrundelegung eines dreiachsigen Müllfahrzeuges Fahrkurve 3 angelegt werden. Soweit die Straßen die Anforderungen nicht erfüllen, sind die Abfallbehälter am Tag der Leerung satzungsgemäß an der nächsten Straße bereitzustellen, die die o. g. Voraussetzung erfüllt.

(3) Können die Abfallbehälter aus einem vom Anschlussnehmer oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Leerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Wer nicht rechtzeitig nach Erhalt der Kontrollmarken die jeweils gültige Kontrollmarke auf den Deckel an gut sichtbarer Stelle aufklebt, hat keinen Anspruch auf Entleerung der zugelassenen Behälter.

(4) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

(5) Fällt auf einen Werktag ein gesetzlicher Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel für diesen und die nachfolgenden Tage dieser Woche einen Tag später vorgenommen. Soweit eine Vorverlegung der Abfuhr erforderlich wird, erfolgt hierfür eine besondere Bekanntmachung.

(6) Bis zur Leerung der Abfallbehälter, einschl. der Abfuhr von Sperrmüll, Grünrückständen und Haushaltsgroßgeräten ist der Anschlusspflichtige bzw. der Besitzer der Abfälle selbst für die ordnungsgemäße Aufstellung der Behälter bzw. Lagerung der Abfälle haftungsrechtliche verantwortlich.

§ 18 Eigentumsübertragung

Die bereitgestellten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie verladen sind. Dieses gilt nicht für im Abfall gefundene Wertsachen; sie werden als Fundsachen behandelt. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, den Abfall nach verlorenen Wertsachen zu durchsuchen.

§ 19 Anlieferung von Abfällen an der Umschlaganlage „Am Allerkanal“ sowie auf der Zentralen Entsorgungsanlage und am Wertstoffhof

(1) Besitzer von Abfällen nach § 2 Abs. 4 und § 9 Abs. 4 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 2 Abs. 6 selbst oder durch Beauftragte mit Führung des „Vereinfachten Entsorgungsnachweises“ ausschließlich zur Umschlaganlage „Am Allerkanal“ anzuliefern.

Gelegentlich anfallende Übermengen an Abfällen zur Beseitigung aus privaten Haushalten und Kleingewerbe bis 400 kg pro Anlieferung sind als Selbstanlieferungen ausschließlich an der Recyclingstation der Zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf vorzunehmen.

Abfälle zur Verwertung aus Haushaltungen im Sinne des § 5 (1) Ziff. 1 (nur Grünabfälle), 2, 3, 4a, 5 und 9 können an der Recyclingstation der ZEW bzw. an den Übergabestellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie am Wertstoffhof Ausbüttel (mit Ausnahme der Sammelgruppen 2 bis 4 gemäß § 10 Abs 2) angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. § 49 KrW-/AbfG ist zu beachten.

(2) Verwertbare Abfälle im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 3 und 4a - 9 sind getrennt von anderen Abfällen anzuliefern.

(3) Gefährliche, insbesondere asbesthaltige, Abfälle sind getrennt von anderen Abfällen ausschließlich auf Sonderflächen an der ZEW anzuliefern. Die Anlieferung asbesthaltiger Materialien hat in Big Bags mit Asbestsymbolaufdruck zu erfolgen. Die Anlieferung soll 2 Werktage vorher dem Personal der Zentralen Entsorgungsanlage angezeigt werden. Die TRGS (Technische Regeln für Gefahrstoffe) 519 und 521 ist einzuhalten.

(4) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung wird durch Benutzungsordnungen geregelt. Sie enthalten Regelungen und Beschränkungen nach Art, Menge, Vorbehandlung und Trennung von Abfällen, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb oder das Gebot der Wiederverwertung erfordern.

§ 20 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, transport-, behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 21 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflichtpflicht

(1) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis oder der Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.

(2) Wesentliche Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls oder Veränderungen in der Zahl der auf einem Grundstück wohnenden Personen sind dem Landkreis oder der jeweiligen Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde unter Angabe des Mehr- oder Minderbedarfs an Abfallbehältern mitzuteilen.

(3) An-, Ab- und Ummeldungen zur Müllabfuhr können nur für den nachfolgenden Monat anerkannt werden, wenn diese schriftlich bei der Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde oder dem Landkreis bis zum 15. des Vormonats eingehen.

(4) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.

(5) Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zur Überwachung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung durch den Landkreis oder durch Mitarbeiter des von ihm Beauftragten zu dulden.

§ 22 Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung des Aufwandes Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung. Des Weiteren werden für die An-, Um- und Abmeldung von Abfallbehältern sowie für die Bearbeitung von Entsorgungsnachweisen Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung erhoben. Für die Leistungen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 und § 12 Abs. 2 werden Entgelte von beauftragten Dritten erhoben.

(2) Die Städte/Gemeinden/Samtgemeinden und der vom Landkreis beauftragte Dritte setzen nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung des Landkreises in dessen Auftrag die für die Abfallentsorgung zu erhebenden Benutzungsgebühren fest und ziehen diese für den Landkreis ein.

(3) Die Kasse des Landkreises ist Vollstreckungsbehörde. Sie kann mit der Vollstreckung die kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden beauftragen.

§ 23 Bekanntmachung

Die aufgrund dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden. Örtlich begrenzte Hinweise können in Abstimmung mit dem Landkreis von den Gemeinden/Samtgemeinden veröffentlicht werden.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 7 Abs. 2 der Nieders. Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 1 und Abs. 2 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt bzw. die anfallenden Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
2. entgegen § 5 Abs. 2 die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 3, 4a, 5, 8 und 9 aufgelisteten verwertbaren Stoffe nicht in der festgesetzten Art und Weise der getrennten Entsorgung zuführt,
3. entgegen § 5 Abs. 2 die in § 5 Abs. 1 Nr. 6 und 7 genannten Abfälle nicht vom Hausmüll trennt und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführt,
4. entgegen § 6 Abs. 5 S. 3 Weihnachtsbäume und Grünrückstände vor dem genannten Zeitpunkt bereitlegt,
5. entgegen § 8 Abs. 3 den Altglascontainer außerhalb der festgesetzten Zeiten befüllt,
6. entgegen § 9 Abs. 3 S. 4 Sperrmüll vor dem genannten Zeitpunkt bereitstellt,
7. entgegen § 15 Abs. 2 Restabfall nicht in zugelassenen Behältern bereitstellt,
8. entgegen § 16 Abs. 2 nicht rechtzeitig die für sein Behältervolumen gültige Kontrollmarkierung an gut sichtbarer Stelle aufklebt bzw. widerrechtlich entfernt,
9. entgegen § 17 Abs. 1 Weisungen des Landkreises hinsichtlich der Bereitstellung der Abfallbehälter nicht befolgt bzw. nach der Abfuhr Behälter und evtl. Abfallreste nicht von der Straße entfernt,
10. entgegen § 21 Abs. 1 oder 2 seine Anzeige- und Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.03.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Gifhorn vom 01.01.2004 außer Kraft.

Anlage 1:

Ausschlusskatalog zu § 2 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Gifhorn

Im Ausschlusskatalog nicht genannte Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, wenn eine Verwertung technisch möglich ist und die entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Entsorgung zumutbar sind.

Bedingter Ausschluss von „J“-Abfällen

Die mit „J“ bezeichneten Abfälle werden nur angenommen, wenn die Unschädlichkeit der Abfälle für die betreffende Entsorgungseinrichtung gemäß der hierfür anzuwendenden Vorschriften festgestellt ist.

Erläuterungen :

EAK-Nr.: Abfallschlüsselnummer nach Europäischem Abfallkatalog

Neg.-Kat.: Abfallarten, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Negativ-Katalog)

Die mit einem Sternchen (*) versehenen EAK-Schlüssel sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 41 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

EAK-Nr.	Bezeichnung	Neg.-Kat.	J
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	x	
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	x	
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	x	
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	x	
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	x	
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	x	
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	x	
01 03 99	Abfälle a. n. g.	x	
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	x	
01 04 99	Abfälle a. n. g.	x	
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle		x
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		x
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen		x
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen		x
01 05 99	Abfälle a. n. g.	x	

02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	x	
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	x	
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen		x
02 01 99	Abfälle a. n. g.	x	
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	x	
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		x
02 02 99	Abfälle a. n. g.	x	
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen		x
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln		x
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		x
02 03 99	Abfälle a. n. g.	x	
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		x
02 04 99	Abfälle a. n. g.	x	
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		x
02 05 99	Abfälle a. n. g.	x	
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen		x
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		x
02 06 99	Abfälle a. n. g.	x	
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung		x
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		x
02 07 99	Abfälle a. n. g.	x	
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
03 01 99	Abfälle a. n. g.	x	
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	x	
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	x	
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	x	
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	x	
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	x	
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)		x
03 03 09	Kalkschlammabfälle		x
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		x
03 03 99	Abfälle a. n. g.	x	
04 01 02	geäschertes Leimleder		x
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	x	
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	x	
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	x	
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		x
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		x
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)		x
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	x	
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	x	

04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen		x
04 02 99	Abfälle a. n. g.	x	
05 01 02*	Entsalzungsschlämme	x	
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	x	
05 01 04*	saure Alkylschlämme	x	
05 01 05*	verschüttetes Öl	x	
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	x	
05 01 07*	Säureteere	x	
05 01 08*	andere Teere	x	
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen		x
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	x	
05 01 12*	säurehaltige Öle	x	
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen		x
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	x	
05 01 16	Schwefelhaltige Abfälle aus der Ölent Schwefelung	x	
05 01 99	Abfälle a. n. g.	x	
05 06 01*	Säureteere	x	
05 06 03*	andere Teere	x	
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen		x
05 06 99	Abfälle a. n. g.	x	
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	x	
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	x	
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	x	
06 01 02*	Salzsäure	x	
06 01 03*	Flusssäure	x	
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	x	
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	x	
06 01 06*	andere Säuren	x	
06 01 99	Abfälle a. n. g.	x	
06 02 01*	Calciumhydroxid	x	
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	x	
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	x	
06 02 05*	andere Basen	x	
06 02 99	Abfälle a. n. g.	x	
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	x	
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	x	
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	x	
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	x	
06 03 16*	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen		x
06 03 99	Abfälle a. n. g.	x	
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	x	
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	x	
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	x	

06 04 99	Abfälle a. n. g.	x	
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen		x
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	x	
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	x	
06 06 99	Abfälle a. n. g.	x	
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	x	
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	x	
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	x	
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	x	
06 07 99	Abfälle a. n. g.	x	
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	x	
06 08 99	Abfälle a. n. g.		x
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	x	
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	x	
06 09 99	Abfälle a. n. g.	x	
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
06 10 99	Abfälle a. n. g.	x	
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung		x
06 11 99	Abfälle a. n. g.	x	
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	x	
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	x	
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	x	
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	x	
06 13 99	Abfälle a. n. g.	x	
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen		x
07 01 99	Abfälle a. n. g.	x	
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	

07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		x
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen		x
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen		x
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle		x
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen		x
07 03 99	Abfälle a. n. g.	x	
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen		x
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
07 04 99	Abfälle a. n. g.	x	
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen		x
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	

07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen		x
07 05 99	Abfälle a. n. g.	x	
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen		x
07 06 99	Abfälle a. n. g.		x
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen		x
07 07 99	Abfälle a. n. g.	x	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen		x
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen		x
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen		x
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen		x
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen		x
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	x	
08 01 99	Abfälle a. n. g.	x	

08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver		x
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten		x
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten		x
08 02 99	Abfälle a. n. g.	x	
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	x	
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	x	
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen		x
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen		x
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	x	
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
08 03 19*	Dispersionsöl	x	
08 03 99	Abfälle a. n. g.	x	
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen		x
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen		x
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen		x
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	x	
08 04 17*	Harzöle	x	
08 04 99	Abfälle a. n. g.	x	
08 05 01*	Isocyanatabfälle	x	
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	x	
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	x	
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	x	
09 01 04*	Fixierbäder	x	
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	x	
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	x	
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	x	
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	x	
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	x	
09 01 99	Abfälle a. n. g.	x	

10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	x	
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	x	
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	x	
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	x	
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	x	
10 01 09*	Schwefelsäure	x	
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	x	
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen		x
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen		x
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen		x
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen		x
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	x	
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung		x
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke		x
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung		x
10 01 99	Abfälle a. n. g.	x	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke		x
10 02 02	unverarbeitete Schlacke		x
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen		x
10 02 10	Walzzunder	x	
10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen		x
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen		x
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	x	
10 02 99	Abfälle a. n. g.	x	
10 03 02	Anodenschrott		x

10 03 04*	Schlacken aus der Erstschnmelze	x	
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	x	
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschnmelze	x	
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze	x	
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	x	
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	x	
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	x	
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen		x
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	x	
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen		x
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen		x
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen		x
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	x	
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen		x
10 03 99	Abfälle a. n. g.	x	
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	x	
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)	x	
10 04 03*	Calciumarsenat	x	
10 04 04*	Filterstaub	x	
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	x	
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen		x
10 04 99	Abfälle a. n. g.	x	
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	x	
10 05 03*	Filterstaub	x	
10 05 04	andere Teilchen und Staub		x
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen		x
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	x	

10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	x	
10 05 99	Abfälle a. n. g.	x	
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)		x
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	x	
10 06 03*	Filterstaub	x	
10 06 04	andere Teilchen und Staub		x
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen		x
10 06 99	Abfälle a. n. g.	x	
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	x	
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	
10 07 04	andere Teilchen und Staub		x
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen		x
10 07 99	Abfälle a. n. g.	x	
10 08 04	Teilchen und Staub		x
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	
10 08 09	andere Schlacken		x
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	x	
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	x	
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	x	
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen		x
10 08 14	Anodenschrott		x
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	x	
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen		x
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen		x
10 08 99	Abfälle a. n. g.	x	
10 09 03	Ofenschlacke		x
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	x	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen		x
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	x	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen		x
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	

10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	x	
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen		x
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen		x
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen		x
10 09 99	Abfälle a. n. g.	x	
10 10 03	Ofenschlacke		x
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	x	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen		x
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	x	
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen		x
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	x	
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen		x
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen		x
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen		x
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	x	
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt		x
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)	x	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt		x
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen		x
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen		x
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen		x
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen		x
10 11 99	Abfälle a. n. g.	x	

10 12 03	Teilchen und Staub		x
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		x
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen		x
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	x	
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen		x
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		x
10 12 99	Abfälle a. n. g.	x	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)		x
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		x
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	x	
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	x	
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen		x
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen		x
10 13 99	Abfälle a. n. g.	x	
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	x	
11 01 05*	saure Beizlösungen	x	
11 01 06*	Säuren a. n. g.	x	
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	x	
11 01 08*	Phosphatierschlämme	x	
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen		x
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	x	
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen		x
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	x	
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
11 01 99	Abfälle a. n. g.	x	
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	x	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse		x
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen		x
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
11 02 99	Abfälle a. n. g.	x	
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	x	

11 03 02*	andere Abfälle	x	
11 05 02	Zinkasche		x
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	x	
11 05 99	Abfälle a. n. g.	x	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne		x
12 01 02	Eisenstaub und -teile		x
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne		x
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen		x
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne		x
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	x	
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	x	
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	x	
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	x	
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	x	
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	x	
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen		x
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen		x
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	x	
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	x	
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen		x
12 01 99	Abfälle a. n. g.	x	
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	x	
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	x	
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	x	
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	x	
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	x	
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	x	
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	x	
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	x	
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	x	
13 01 13*	andere Hydrauliköle	x	
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	x	
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	x	
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	x	
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	x	

13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	x	
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	x	
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	x	
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	x	
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern		x
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	x	
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten		x
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	x	
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	x	
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	x	
13 07 01*	Heizöl und Diesel	x	
13 07 02*	Benzin	x	
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	x	
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	x	
13 08 02*	andere Emulsionen	x	
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	x	
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	x	
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	x	
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	x	
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	x	
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	x	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	x	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		x
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter		x
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		x
16 01 04*	Altfahrzeuge	x	
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	x	
16 01 07*	Ölfiler	x	
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile	x	
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	x	
16 01 10*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	x	
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	x	
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	x	
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	x	
16 01 16	Flüssiggasbehälter	x	
16 01 17	Eisenmetalle	x	
16 01 18	Nichteisenmetalle	x	

16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	x	
16 01 99	Abfälle a.n.g.	x	
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	x	
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	x	
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	x	
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	x	
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	x	
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen		x
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen		x
16 04 01*	Munition	x	
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	x	
16 04 03*	andere Explosivabfälle	x	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	x	
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	x	
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	x	
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	x	
16 06 01*	Bleibatterien	x	
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	x	
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	x	
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	x	
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	x	
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	x	
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	x	
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	x	
16 07 99	Abfälle a. n. g.	x	
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	x	
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	x	
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	x	
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	x	
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	x	

16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	x	
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	
16 09 01*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat	x	
16 09 02*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	x	
16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	x	
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	x	
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	x	
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	x	
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen		x
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen		x
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen		x
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		x
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		x
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische		x
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		x
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	x	
17 04 02	Aluminium	x	
17 04 03	Blei	x	
17 04 04	Zink	x	
17 04 05	Eisen und Stahl	x	
17 04 06	Zinn	x	
17 04 07	gemischte Metalle	x	
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		x
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält		x
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält		x
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	x	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		x

17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		x
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	x	
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	x	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten		x
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	x	
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	x	
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	x	
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	x	
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	x	
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	x	
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	x	
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	x	
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	x	
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt	x	
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	x	
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen		x
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung		x
19 01 99	Abfälle a. n. g.	x	
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten		x
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen		x
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	x	
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	

19 02 09*	festе brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen		x
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 02 99	Abfälle a. n. g.	x	
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	x	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen		x
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	x	
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen		x
19 04 01	verglaste Abfälle		x
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	x	
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	x	
19 05 99	Abfälle a. n. g.		x
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	x	
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen		x
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	x	
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen		x
19 06 99	Abfälle a. n. g.	x	
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	x	
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	x	
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	x	
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	x	
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	x	
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	x	
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	x	
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen		x
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	x	
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen		x
19 08 99	Abfälle a. n. g.	x	
19 09 99	Abfälle a. n. g.	x	
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	x	
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	x	
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten		x
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen		x
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	

19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen		x
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	x	
19 11 02*	Säureteere	x	
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	x	
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	x	
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	x	
19 11 99	Abfälle a. n. g.	x	
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x	
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen		x
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen		x
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen		x
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	x	
20 01 13*	Lösemittel	x	
20 01 14*	Säuren	x	
20 01 15*	Laugen	x	
20 01 17*	Fotochemikalien	x	
20 01 19*	Pestizide	x	
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	x	
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	x	
20 01 25	Speiseöle und -fette	x	
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	x	
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	x	
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	x	
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	x	

20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	x	
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	x	
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x	
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	x	
20 03 04	Fäkalschlamm	x	

Anlage 2: Ausschlusskatalog zu § 2 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Gifhorn

Vom Einsammeln und Befördern sind nachfolgende Abfälle ausgeschlossen:

- Bauschutt, Bodenaushub, Baustellenabfälle
- Schlämme jeglicher Art
- Produktionsspezifische Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben
- Kompostierbare Abfälle, die wegen der Art (§ 6 Abs. 3) und Menge nicht über die Biotonne erfasst werden können
- Gebrauchte Erzeugnisse aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit mehr als 50 Masseprozent überwiegendem Holzanteil (Gebrauchtholz), das in Mengen von insgesamt mehr als 1 Kubikmeter loses Schüttvolumen pro Anfallstelle oder 0,3 Tonnen pro Tag anfällt

Jahresabschluss 2006 der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH, Isenbüttel

Die Gesellschafterversammlung der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH hat am 22.11.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2006 wird von der Versammlung festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2006 beträgt 29.925,47 EUR.
3. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat der Gesellschaft wird Entlastung erteilt.

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

Der Fachbereich 2 - Rechnungsprüfung - des Landkreises Gifhorn bestätigt hiermit als gemäß §§ 124, 123 NGO zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2006 der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HRP Wirtschaftsprüfung GmbH, Braunschweig, mit seinem Einverständnis erfolgt ist. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung wurde dem Fachbereich 2 - Rechnungsprüfung - des Landkreises Gifhorn zugeleitet. Ergänzende Feststellungen gemäß Neufassung des § 28 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung (Nds. GVBl. Nr. 6/2005, S. 79) über den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 27. August 2007 hinaus ergeben sich nicht.

Gifhorn, den 14.11.2007

Fachbereich 2
- Rechnungsprüfung -
des Landkreises Gifhorn
Im Auftrage

gez. Schneider

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Tankumsee Betriebsgesellschaft mbH Isenbüttel, liegen vom 02.01. bis 15.01.2008 beim Landkreis Gifhorn - Abteilung 1.4 -, Kreishaus I, Zimmer 203, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, öffentlich aus.

Gifhorn, den 12.12.2007

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

Allgemeinverfügung

Aufgrund des § 12 Abs. 5 Waffengesetz (WaffG) in der Bekanntmachung des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970) - in der zurzeit geltenden Fassung - wird Folgendes angeordnet:

1. Für den Abschuss frei erwerblicher pyrotechnischer Munition bedarf es für Inhaber eines kleinen Waffenscheins im Bereich des Landkreises Gifhorn, mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Gifhorn, am 31.12.2007 und 01.01.2008 keiner Schießerlaubnis nach § 10 Abs. 5 WaffG.
2. In Anlehnung an § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169) in der zurzeit geltenden Fassung ist der Abschuss frei erwerblicher pyrotechnischer Munition in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen verboten.
3. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 WaffG dar und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Klage vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, oder per Postfach 47 27, 38037 Braunschweig, erhoben werden.

Marion Lau

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

3. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Gifhorn

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 17.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 Abs. 1 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

Die Abwassergebühr beträgt bei der Niederschlagswasserbeseitigung 0,40 €/ m².

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Gifhorn, den 17.12.2007

STADT GIFHORN

Birth
Bürgermeister

(L. S.)

**14. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung
vom 30.08.1993**

Aufgrund der §§ 6 und 83 (1) der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 17.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 5 Gebührensätze – erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront ab 01.01.2008 in der

Reinigungsstufe 1 = 2,40 Euro / Meter

Reinigungsstufe 2 = 12,64 Euro / Meter

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Gifhorn, den 17.12.2007

STADT GIFHORN

Birth
Bürgermeister

(L. S.)

**Jahresabschluss 2006 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebs
Stadt Gifhorn (ASG)**

Der Rat der Stadt Gifhorn hat am 17.12.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2006 werden festgestellt und der Werksleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2006 Entlastung erteilt.

Der ausgewiesene Jahresüberschuss wird abzüglich der Eigenkapitalverzinsung auf neue Rechnung vorgetragen.

Durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gifhorn ist folgender Feststellungsvermerk ergangen:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtmäßiger, am 13. November 2007 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Dipl.-Ök. J. Andrews, Wirtschaftsprüfer, und Dipl.-Kfm. P. Börner, Wirtschaftsprüfer, Osnabrück, die Buchführung und der Jahresabschluss 2006 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes der Stadt Gifhorn den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Gifhorn, den 13.12.2007

Fachbereich Rechnungsprüfung
der Stadt Gifhorn
Im Auftrage

Schaffhauser

Der Jahresabschluss 2006 des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebs Stadt Gifhorn (ASG) und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 07.01. bis einschließlich 18.01.2008 im Abwasser- und Straßenreinigungsbetrieb (ASG) Winkeler Straße 4, 38518 Gifhorn, Verwaltungsgebäude, Sitzungsraum 1. OG, öffentlich aus.

Birth
Bürgermeister

I.

2. Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Wittingen für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 19.12.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. des Nachtrages</u> gegenüber nunmehr bisher festgesetzt auf	
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	4.462.800	0	13.710.900	18.173.700
die Ausgaben	4.462.800	0	13.710.900	18.173.700
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	11.300	3.126.700	3.115.400
die Ausgaben	0	11.300	3.126.700	3.115.400

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Wittingen, 19.12.2007

Stadt Wittingen

Ridder
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.01. bis einschließlich 10.01.2008 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wittingen, den 21.12.2007

Ridder
Bürgermeister

**Festsetzung der angemessenen Aufwandsentschädigung
für Vertretungstätigkeiten der Stadt Wittingen
in Unternehmen und Einrichtungen**

Der Rat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 19.12.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat stellt gemäß § 111 Abs. 7 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) für Vertretungstätigkeiten der Stadt Wittingen in Unternehmen und Einrichtungen die Höhe der Aufwandsentschädigungen wie folgt als angemessen fest:

LE/EVW – Beteiligungsgesellschaft mbH:

- Gesellschafterversammlung 110,00 € Sitzungsgeld zzgl. Fahrtkostenerstattung
- Beirat 500,00 € Pauschalvergütung pro Jahr

Wittingen, 19.12.2007

Stadt Wittingen

Ridder
Bürgermeister

**Verordnung
über die Aufhebung der Verordnung über
den Leinenzwang für Hunde in der Stadt Wittingen
- Ortschaften Teschendorf/Schneflingen/Boitzenhagen -**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Stadt Wittingen in der Sitzung am 19.12.2007 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Aufhebung der Verordnung**

Die Verordnung der Stadt Wittingen über den Leinenzwang für Hunde in der Stadt Wittingen - Ortschaften Teschendorf/Schneflingen/Boitzenhagen - vom 29.06.1987 wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Wittingen, den 19.12.2007

Stadt Wittingen

Ridder
Bürgermeister

2. Änderungssatzung
der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung
für ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Boldecker Land

Der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Boldecker Land, zuletzt geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 09.11.2006, wird wie folgt geändert:

§ 9 der oben genannten Satzung wird in folgenden Punkten geändert:

Absatz 1 Punkt 1.4. wird in folgenden Unterpunkten geändert:

1.4.1 Sicherheitsbeauftragte/r	10,-- €
1.4.5. Gemeindejugendwart/in	35,-- €
1.4.7 Gemeindezeugwart/in	20,-- €

Neu hinzugefügt wird Punkt 1.4.8:

1.4.8. Atemschutzbeauftragter	15,-- €
-------------------------------	---------

Absatz 1 Punkt 1.5.1 und Punkt 1.5.2 erhalten folgende Fassung:

1.5.1 Stellv. Ortsbrandmeister/in - Stützpunkt -	110,-- €
1.5.2 Stellv. Ortsbrandmeister/in - Grundausrüstung -	100,-- €

Absatz 2 wird hinter Satz 1 durch Satz 2 ergänzt:

(2) Vereinigt eine Person mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält die Person, mit Ausnahme der besonders geregelten Fälle, nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

Dies gilt nicht für die unter Punkt 1.4 genannten Funktionsträger/innen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Weyhausen, den 13.12.2007

Leusmann
Samtgemeindebürgermeister (L. S.)

7. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Entwässerungseinrichtungen der Samtgemeinde Boldecker Land vom 28.09.1999

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 Abs. 1 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

Die Einleitungsgebühr beträgt

bei der Schmutzwasserentsorgung in Osloß, Tappenbeck und Weyhausen 2,61 € pro m³,
bei der Schmutzwasserentsorgung in Jembke 2,50 € pro m³,
bei der Schmutzwasserentsorgung in Barwedel 2,20 € pro m³,
bei der Schmutzwasserentsorgung in Bokensdorf 2,28 € pro m³.

Artikel II

§ 9 Abs. 2 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

Die Beseitigungsgebühr beträgt

bei Abwasser aus Sammelgruben 12,00 € pro m³,
bei Schlämmen aus Grundstückskläreinrichtungen 12,00 € pro m³.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Weyhausen, den 13.12.2007

Leusmann
Samtgemeindebürgermeister

Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Sprakensehl (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Sprakensehl in seiner Sitzung am 15. Mai 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall, Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung länger als zwei Monate an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, ermäßigt sich ihre oder seine Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf 50 %. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die Vertreterin oder der Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrtkostenentschädigung), gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrtkostenentschädigung von Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats ihrer oder seiner Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält die Vertreterin oder der Vertreter die pauschale Fahrtkostenentschädigung der oder des Vertretenen unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrtkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält die oder der Vertretene seine pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die pauschale Fahrtkostenentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Fahrtkostenentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an.

Ruht das Mandat, so wird keine Fahrtkostenentschädigung gezahlt.

§ 2 Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 19,50 Euro je Sitzung.

Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Verbandsversammlungen gezahlt, wenn der Verband kein Sitzungsgeld zahlt. Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen u. Ä. gezahlt. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Sitzungen der Fraktions-(Gruppen)vorstände. Das Sitzungsgeld wird nur gezahlt, wenn die Teilnahme vom Verwaltungsausschuss oder in Eilfällen vom Bürgermeister genehmigt worden ist.

(2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.

(3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Für mehrere Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.

(4) Wird ein Ratsmitglied während einer Ausschusssitzung von einem anderen Ratsmitglied abgelöst, wird an die Beteiligten ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister	monatlich 358,00 Euro
b) an den allgemeinen Verwaltungsvertreter	monatlich 80,00 Euro
c) an den Protokollführer	je Sitzung 19,50 Euro

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von der zweiten Aufwandsentschädigung nur die Hälfte, sofern der Aufwand unterschiedlich ist. Bei gleichem Aufwand wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 19,50 Euro. § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5

Fahrtkosten

(1) Für Fahrten des Bürgermeisters innerhalb des Gemeindegebietes werden pauschal monatlich 72,00 Euro gezahlt.

(2) Fahrten zu Sitzungen nach § 2 Abs 1 und § 4 werden pauschal mit 2,60 Euro je Sitzung abgegolten. Für übrige Fahrten innerhalb der Gemeinde werden bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges 0,22 Euro je km gezahlt.

(3) Die Erstattung von sonstigen Fahrtkosten nach Abs. 2 wird auf monatlich 25,60 Euro begrenzt.

§ 6

Verdienstaufschlag

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben

- a) Ratsfrauen/Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
- b) ehrenamtlich tätige Personen.

(2) Unselbstständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstausschlages wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.

(3) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 bis 13.00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausschlag im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

(4) Die Entschädigung für Verdienstausschlag nach Abs. 2 - 3 wird auf höchstens 15,10 Euro je Stunde begrenzt.

§ 7

Aufwendungen für Kinderbetreuung

(1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Gemeinde Sprachensehler ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie Ratsfrauen und Ratsherren infolge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie/Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.

(2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 5,10 Euro je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf 15,30 Euro festgesetzt.

§ 8

Auslagen

(1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dieses durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

(2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 25,60 Euro im Monat begrenzt.

(3) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden hiervon nicht erfasst.

§ 9

Reisekosten

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung und Übernachtungs- und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

§ 10

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen und männlichen Sprachform verwendet.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.11.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.06.1992 in der Fassung vom 04.04.2002 außer Kraft.

Sprakensehl, den 15.05.2007

Fromhagen
Bürgermeisterin

Satzung

der Gemeinde Sprakensehl über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung – ABS)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Sprakensehl in seiner Sitzung am 19.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Sprakensehl erhebt – sofern Erschließungsbeiträge nicht erhoben werden können – zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) – insgesamt, in Abschnitten oder Teilen – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).

§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen, dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung;
3. die Freilegung der Fläche;
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 4;

6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen auch in kombinierter Form,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind,
 - h) niveaugleichen Mischflächen;
 7. die Ausstattung von Fußgängerzonen;
 8. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind;
 9. die Fremdfinanzierung des beitragsfähigen Aufwandes.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.
- (3) Bei Straßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG sind Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 6. b), d) und g) nicht beitragsfähig; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für selbstständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) ermitteln oder bei der Aufwandsermittlung mehrere öffentliche Einrichtungen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Vorteilsbemessung

- (1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt
 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 60 %
 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichem Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen und Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus 35 %
 - b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 %

- | | | |
|----|--|------|
| c) | für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form | 40 % |
| d) | für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen | 55 % |
| e) | für niveaugleiche Mischflächen | 40 % |
3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
- | | | |
|----|---|------|
| a) | für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen und Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus | 25 % |
| b) | für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 40 % |
| c) | für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form | 35 % |
| d) | für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen | 50 % |
4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG 25 %
5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG 50 %
- (2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Gemeinde.
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung, Abschnitten davon oder zur Abrechnungseinheit zusammengefasster öffentlicher Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 6
Verteilungsregelung

- (1) Der auf die Anlieger des Abrechnungsgebietes (§ 5) entfallende nach § 4 und zu bemessende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird – soweit nicht die Regelungen in § 7 eingreifen – nach den Grundstücksflächen (Abs. 2) verteilt, wobei die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. 3 – 6) und Art (Abs. 7) zu berücksichtigen ist.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 2. bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
 3. bei Grundstücken, die nicht unter Nr. 5 fallen, für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche,
 - a) wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - b) wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche, der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft.
 4. bei Grundstücken, die über die sich nach Nrn. 2 und 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 5. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen 1,0000

- | | |
|---|--------|
| 2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen | 1,2500 |
| 3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen | 1,5000 |
| 4. bei Bebaubarkeit mit vier bis fünf Vollgeschossen | 1,7500 |
| 5. bei Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen | 2,0000 |
| 6. bei Grundstücken, die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) | 0,5000 |
- (4) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschosshöhe eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschosshöhe die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (6) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschosshöhe noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist
- bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen,
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (7) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet (§ 11 Abs. 3 BauNVO) liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für Freiberufler).

§ 7 **Außenbereichsgrundstücke**

Der auf die Anlieger des Abrechnungsgebietes entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach den Grundstücksflächen verteilt.

- (1) Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche des Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts.

(2) Diese Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt für

- | | |
|---|--------|
| a) Grundstücke ohne Bebauung | |
| aa) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen | 0,0167 |
| bb) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland | 0,0333 |
| cc) bei gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau oder Ähnliches) | 1,0000 |
| dd) bei einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) | 0,5000 |
| b) Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z. B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt | 1,0000 |
| mit Zuschlägen (§ 6 Abs. 3) für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss | |
| für die Restfläche gilt a) | |
| c) gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt | 1,5000 |
| mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss (Staffelung wie in § 6 Abs. 3) | |
| für die Restfläche gilt a) | |
| d) Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfasste Teilfläche | |
| aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen | 1,5000 |
| mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss (Staffelung wie in § 6 Abs. 3) | |

bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0000

mit Zuschlägen (§ 6 Abs. 3) für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss

für die Restfläche gilt jeweils a)

§ 8 **Aufwandsspaltung**

Der Beitrag kann ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbstständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb der öffentlichen Einrichtung,
2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,
3. den Ausbau der Fahrbahnen mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
4. den Ausbau der Radwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
5. den Ausbau der Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
6. den Ausbau kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
7. den Ausbau von niveaugleichen Mischflächen,
8. den Ausbau der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
9. den Ausbau der Beleuchtung der öffentlichen Einrichtung,
10. den Ausbau der Parkflächen oder einer von mehreren,
11. den Ausbau der Grünflächen oder einer von mehreren.

§ 9 **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung selbstständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.

Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen der Absätze 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 10
Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 11
Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück und im Fall des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 12
Beitragsbescheid

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13
Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14
Ablösung

So lange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbauaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die vorteilhabenden Grundstücke zu verteilen.

Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. April 1975 außer Kraft.

Sprakensehl, 19. Februar 2007

Fromhagen
Bürgermeisterin

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Isenbüttel

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 05.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Neu eingefügt wird § 4 a mit folgender Fassung:

Protokollführung

Der Protokollführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,-- € je Sitzung (ausgenommen Fraktionssitzungen).

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Isenbüttel, 22.11.2007

Zimmermann
Bürgermeister

(L. S.)

BEKANNTMACHUNG

der Genehmigung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich für die Gemeinde Schwülper, Ortsteil Groß Schwülper

Die am 25.06.2007 vom Rat der Samtgemeinde beschlossene 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 05.11.2007, Az.: 8/6121-02/80/48, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Auflagen erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich, Hauptstraße 15, 38527 Meine, zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.¹

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Meine, den 04.12.2007

Samtgemeinde Papenteich

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister (L. S.)

Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Papenteich

Aufgrund der § 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabegesetzes (NKAG) und der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 10. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Samtgemeinde Papenteich, für die Benutzung der für die Beisetzung bestimmten Einrichtungen (Bestattungseinrichtungen), für die Zustimmung zur Einrichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sowie für sonstige Leistungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 – Gegenstand und Höhe der Gebühren

Erwerb von Grabstätten

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1. | Reihengräber | |
| 1.1 | für Erwachsene | 400,00 € |
| 1.2 | für Kinder bis zu 10 Jahren | 150,00 € |
| 2. | Wahlgräber | |
| 2.1 | Einzelwahlgrab | 500,00 € |
| 2.2 | Doppelgräber (2 Grabstellen) | 1.000,00 € |
| 2.3 | jede weitere Grabstelle | 500,00 € |
| 3. | Urnengräber (Reihen-, Wahlgräber) je Grabstelle | 200,00 € |

¹ abgedruckt auf Seite 836 dieses Amtsblattes

4.	Rasengräber		
4.1	Erdgrab	je Grabstelle	900,00 €
4.2	Urnengrab	je Grabstelle	700,00 €
5.	Grabstätten in Gemeinschaftsanlage		
5.1	Erdgrab	je Grabstelle	1.350,00 €
5.2	Urnengrab	je Grabstelle	1.150,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes			
6.	Wahlgräber	je Grabstelle und Jahr	20,00 €
7.	Urnengräber (Reihen-, Wahlgräber)	je Grabstelle und Jahr	10,00 €
Benutzung von Bestattungseinrichtungen			
8.	Benutzung der Friedhofskapelle		250,00 €
8.1	Heizkostenpauschale		15,00 €
Sonstige Gebührentatbestände			
9.	Urnenbeisetzungen		
9.1	als zusätzliche Belegung auf bestehenden Wahlgrabstätten		200,00 €
9.2	auf Urnenwahlgräbern je weitere Urne		200,00 €
10.	Zustimmung zu Errichtung von Grabmalen		
10.1	Reihengräber		
10.1.1	für Erwachsene		100,00 €
10.1.2	für Kinder bis zu 10 Jahren		50,00 €
10.2	Wahlgräber		125,00 €
10.3	Urnengräber		100,00 €
10.4	Grabkissen oder Grabplatten		50,00 €
11.	Ausheben und Verfüllen der Gruft (einschl. Nebenarbeiten)		

11.1	Erdbeisetzungen	
11.1.1	Erwachsenengrabstelle	249,90 €
11.1.2	Kindergrabstelle	178,50 €
11.1.3	Zulage bei Zweitbelegung	59,50 €
11.2	Urnenbeisetzungen	65,45 €

§ 3 – Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte (Antragsteller).

Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrere Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 4 – Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit und Beitreibung

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes, der Bestattungseinrichtungen oder der sonstigen Leistungen. Der Gebührenpflichtige erhält einen schriftlichen Gebührenbescheid.

Die Fälligkeit ergibt sich aus dem Gebührenbescheid.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5 – Gebührenbefreiung, Billigkeitsmaßnahmen

Bei Kriegsgräbern werden keine Gebühren erhoben.

Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 – Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, so beträgt die Gebühr 50 % der in § 2 festgelegten Sätze.

§ 7 – Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nach § 2 nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 – Rechtsbehelf

Für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen einen Gebührenbescheid gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 07.07.2003 in der ab 01.08.2003 geltenden Fassung außer Kraft.

Meine, den 11.12.2007

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Adenbüttel für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Adenbüttel in der Sitzung am 21. November 2007 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	nummehr festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	17.100	0	999.300	1.016.400
die Ausgaben	17.100	0	999.300	1.016.400
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	112.800	469.000	356.200
die Ausgaben	0	112.800	469.000	356.200

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Adenbüttel, den 21. November 2007

Heinrichs
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.01 bis einschl. 10.01.2008 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Adenbüttel, den 10.12.2007

Heinrichs
Bürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Vordorf für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Vordorf in der Sitzung am 4. Dezember 2007 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	219.100	0	1.742.000	1.961.100
die Ausgaben	219.100	0	1.742.000	1.961.100
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	160.900	0	261.500	422.400
die Ausgaben	160.900	0	261.500	422.400

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Vordorf, den 4. Dezember 2007

Hintze
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.01. bis einschließlich 10.01.2008 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Vordorf, den 17.12.2007

Hintze
Bürgermeister

Satzung
über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten
der Samtgemeinde Wesendorf

Aufgrund der §§ 5 a und 6 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 10.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtsstellung

Vom Rat der Samtgemeinde Wesendorf wird eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte berufen.

§ 2
Aufgaben, Befugnisse, Beteiligungsrechte

Der Gleichstellungsbeauftragten werden die in § 5 a Abs. 3 bis 8 NGO formulierten Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte übertragen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wesendorf, den 10.12.2007

Samtgemeinde Wesendorf

Penshorn
Samtgemeindebürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Groß Oesingen für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Groß Oesingen in seiner Sitzung am 26.11.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
im Verwaltungshaushalt				
Einnahmen	302.100	0	929.600	1.231.700
Ausgaben	302.100	0	929.600	1.231.700
im Vermögenshaushalt				
Einnahmen	264.800	0	154.000	418.800
Ausgaben	264.800	0	154.000	418.800

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Groß Oesingen, den 26.11.2007

Dierks
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.01. bis einschließlich 10.01.2008 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Groß Oesingen, 15.12.2007

Dierks
Bürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Wagenhoff für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wagenhoff in seiner Sitzung am 21.11.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
im Verwaltungshaushalt				
Einnahmen	79.800	0	489.300	569.100
Ausgaben	79.800	0	489.300	569.100
im Vermögenshaushalt				
Einnahmen	76.000	0	50.700	126.700
Ausgaben	76.000	0	50.700	126.700

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Wagenhoff, den 21.11.2007

Hillebrecht
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.01. bis einschließlich 10.01.2008 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Wagenhoff, 10.12.2007

Hillebrecht
Bürgermeister

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wahrenholz vom 02.11.2006

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wahrenholz in seiner Sitzung am 12.12.2007 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Gemeindetafel befindet sich im Ortsteil Wahrenholz, Bürgerhaus, An der Sägemühle 1.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Wahrenholz, den 12.12.2007

Evers
Bürgermeisterin

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten im Sparkassenzweckverband Gifhorn-Wolfsburg

(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der § 8 Abs. 5 und § 10 der Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Gifhorn-Wolfsburg hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Gifhorn-Wolfsburg in ihrer Sitzung am 5. November 2007 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten im Sparkassenzweckverband Gifhorn-Wolfsburg.

§ 2
Aufwandsentschädigung

Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro monatlich. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers erhält eine Aufwandsentschädigung von 125 Euro monatlich.

§ 3
Sitzungsgeld

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 Euro gemäß § 18 Abs. 1 NKG i. V. m. § 39 Abs. 6 NGO.

§ 4
Fahrtkosten

Mit der Zahlung des Sitzungsgeldes sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse abgegolten. Als Ersatz für die anfallenden Fahrtkosten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an einer Sitzung bei Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs die nachgewiesenen Kosten oder bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges ein pauschales Kilometergeld in Höhe von 0,26 Euro je Kilometer.

§ 5
Verdienstaufschlag

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten neben dem Sitzungsgeld auf Antrag den Ersatz ihres Verdienstaufschlages bis zum Höchstbetrag von 30 Euro je Stunde.
- (2) Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (3) Mitgliedern der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, keinen Verdienstaufschlag als unselbstständig oder selbstständig Tätige geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 30 Euro je Stunde gezahlt.
- (4) Absatz 3 gilt für Mitglieder der Verbandsversammlung, die keine Ersatzansprüche als unselbstständig oder selbstständig Tätige geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, entsprechend.
- (5) Verdienstaufschlag wird auch für die Wegezeit gezahlt, wobei grundsätzlich je eine ½ Stunde für An- und Abfahrt berechnet werden können. Längere Wegezeiten sind bei Antragstellung jeweils besonders zu begründen.

**§ 6
Fälligkeit**

Die Entschädigungen und Sitzungsgelder werden nachträglich gezahlt. Soweit sie der Lohnsteuer-, Einkommensteuer- oder Sozialversicherungspflicht unterliegen, haben die Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen selbst zu regeln.

**§ 7
Bekanntmachungen**

Die Satzung ist im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn und im Amtsblatt der Stadt Wolfsburg öffentlich bekannt zu machen.

**§ 8
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Verbandsordnung
für den Sparkassenzweckverband
Gifhorn-Wolfsburg**

Aufgrund der §§ 21 Abs. 1, 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), i. V. m. § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) sowie der Verordnung über Sparkassenzweckverbände (SpZwVerbVO) vom 20. November 2006 (Nds. GVBl. S. 562), hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Gifhorn-Wolfsburg in ihrer Sitzung am 5. November 2007 folgende Verbandsordnung beschlossen:

**§ 1
Verbandsmitglieder, Name, Sitz**

(1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes – im Folgenden „Verband“ genannt – sind der Landkreis Gifhorn und die Stadt Wolfsburg.

(2) Der Verband trägt den Namen

„Sparkassenzweckverband Gifhorn-Wolfsburg“.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Verband hat seinen Sitz in Gifhorn und führt das dieser Verbandsordnung beige druckte Siegel.

(Siegelabdruck)

(3) Der Verband ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbands, Hannover.

§ 2 Aufgabe, Zweck, Beteiligungsverhältnis

(1) Der Verband ist mit Wirkung vom 01.01.1978 Träger der Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg (im Folgenden „Sparkasse“ genannt).

(2) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) An dem Verband sind beteiligt:

der Landkreis Gifhorn zu 60 v. H.
die Stadt Wolfsburg zu 40 v. H.

§ 3 Organe

Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus folgenden Personen:

a) den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder; das Hauptorgan des kommunalen Verbandsmitglieds (Rat, Kreistag) kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten abweichend davon eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten des Verbandsmitglieds in die Verbandsversammlung entsenden. Ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eines kommunalen Verbandsmitglieds ehrenamtliche Geschäftsführerin oder ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verbandes oder ihr bzw. sein Stellvertreter bzw. ihre oder seine Stellvertreterin, so entsendet das Hauptorgan des betreffenden Verbandsmitglieds ein anderes seiner Mitglieder in die Verbandsversammlung.

b) 33 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern, von denen der Landkreis Gifhorn 20 und die Stadt Wolfsburg 13 Personen entsenden. Ab der nächsten Kommunalwahlperiode (ab dem 01.11.2011) reduziert sich die Anzahl auf 13 weitere Vertreterinnen oder Vertreter, von denen der Landkreis Gifhorn 8 und die Stadt Wolfsburg 5 Personen entsenden. Die vorstehend genannten Vertreterinnen oder Vertreter müssen für das Hauptorgan des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

(2) Die Stimmen der Verbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stellvertretung der in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1 genannten Personen bestimmt das jeweilige Verbandsmitglied. Im Übrigen können die Vertreterinnen oder Vertreter desselben Verbandsmitglieds sich gegenseitig vertreten oder durch eine Ersatzperson nach Absatz 3 vertreten werden.

(3) Für die in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) genannten Vertreterinnen oder Vertreter können von dem jeweiligen Hauptorgan der Verbandsmitglieder Ersatzpersonen benannt werden. Die Ersatzpersonen müssen ebenfalls für das Hauptorgan des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

§ 5

Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) und die Ersatzpersonen nach § 4 Abs. 3 dieser Verbandsordnung werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 33 Abs. 2 NGO) entsandt; § 51 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NGO) und § 47 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NLO) bleiben unberührt. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Vertreterinnen oder Vertreter im Sinne des Satzes 1 ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben die Interessen des sie entsendenden Verbandsmitglieds zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses bzw. des Rates und des Verwaltungsausschusses des entsendenden Verbandsmitglieds gebunden.

(3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung nicht mehr besteht. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so bestimmt das Verbandsmitglied, das die Ausscheidende oder den Ausscheidenden entsandt hatte, die Nachfolgerin oder den Nachfolger. Beim Ausscheiden einer Ersatzperson wird entsprechend verfahren.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über

1. Änderungen der Verbandsordnung,
2. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden sowie der oder des stellvertretenden Vorsitzenden,
3. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters,
4. die Bestimmung einer anderen Person i. S. d. § 8 Abs. 2 Satz 3 dieser Verbandsordnung,
5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
7. die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
8. die Zustimmung zur Ernennung und zur Abberufung der oder des Vorsitzenden des Vorstands und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters,
9. die Erteilung der Entlastung gegenüber dem Verwaltungsrat,
10. die Beschlussfassung über die Verwendung ausgeschütteter Überschüsse der Sparkasse,
11. die Zustimmung zu der vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Aufnahme stiller Einlagen als haftende Eigenmittel,
12. die Zusammenlegung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse und/oder die Übertragung der Trägerschaft auf einen anderen Träger,

13. die Auflösung der Sparkasse,

14. sonstige Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung der Rat oder der Verwaltungsausschuss beschließt.

Die Beschlüsse nach Nr. 1, 12 und 13 bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung, Vorsitz in der Verbandsversammlung

(1) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 33 Abs. 2 NGO) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter eines Verbandsmitglieds für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führt die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort. Die Verbandsversammlung beschließt über die Vertretung der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

(2) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf; die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 45 NGO entsprechend.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme; § 4 Abs. 2 Satz 1 sowie die §§ 12 und 13 dieser Verbandsordnung bleiben unberührt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt; die Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen treffen. Bei Wahlen findet § 48 NGO entsprechende Anwendung.

(5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- oder Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

(6) Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbands.

§ 8
Verbandsgeschäftsführung,
Vertretung des Verbands

(1) Die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder bzw. eines anderen Bediensteten nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) für die Dauer der Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten gewählt. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führen die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter; eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bei einem vorzeitigen Ausscheiden der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers der Verbandsgeschäftsführerin bzw. des Verbandsgeschäftsführers.

(2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder einer anderen von der Verbandsversammlung bestimmten Person handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr oder ihm in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer obliegen:

1. die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
2. die Erfüllung der ihr oder ihm von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben,
3. die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Verbandsversammlung kann sich jedoch im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten.

(4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören. Sie oder er nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil und ist auf Verlangen zu den Gegenständen der Tagesordnung zu hören. Zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers berechtigt. Für die Mitglieder des Vorstands der Sparkasse gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß der Entschädigungssatzung für den Sparkassenzweckverband.

§ 9
Verwaltung des Verbands; Deckung des Aufwands

(1) Rechnungsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

(2) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbands werden von der Sparkasse getragen. Dementsprechend wird nach den für Sparkassenzweckverbände geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen auf den Erlass einer Haushaltssatzung, die mehrjährige Finanzplanung und die Jahresrechnung sowie die Bestimmung des zuständigen Rechnungsprüfungsamts verzichtet.

(3) Wird der Verband für die Verbindlichkeiten der Sparkasse in Anspruch genommen (§ 2 Abs. 2) oder erbringt er nach den geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen Leistungen an die Sparkasse, so ist eine Verbandsumlage zu erheben. Die Höhe des Umlagebetrags für das einzelne Verbandsmitglied richtet sich nach seinem Anteil (§ 2 Abs. 3).

§ 10

Aufwandsentschädigung, Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung sowie Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag gemäß der Entschädigungssatzung.

§ 11

Verwendung der Jahresüberschüsse

Die Anteile des Reingewinns, die von der Sparkasse an den Verband abgeführt werden, werden unter den Verbandsmitgliedern nach dem Beteiligungsverhältnis aufgeteilt. Die Verbandsversammlung kann hiervon einstimmig abweichende Beschlüsse fassen.

§ 12

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder ist nur durch Änderung der Verbandsordnung und nur zum Anfang bzw. Ende eines Kalenderjahres möglich.

§ 13

Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Zweckverbands, Zusammenlegung der Sparkasse, Übertragung der Trägerschaft

(1) Beschlüsse über Änderungen der Verbandsordnung, die Auflösung des Verbands, die Zusammenlegung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse oder die Übertragung der Trägerschaft auf einen anderen Träger bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. § 60 VwVfG findet entsprechende Anwendung. Die Auflösung wird frühestens mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung eines Wechsels der Trägerschaft an der Zweckverbandssparkasse nach § 1 Abs. 2 NSpG oder einer Auflösung der Zweckverbandssparkasse nach § 31 Abs. 3 NSpG wirksam.

(2) Die Abwicklung des Verbandes obliegt der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer. Bis zur Beendigung der Abwicklung gilt der Verband als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Verbandsmitglieder nach ihrem Beteiligungsverhältnis und ist von diesen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14

Kündigung

Ein Verbandsmitglied kann den Zweckverband nur aus wichtigem Grund und nur unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Mit dem

Wirksamwerden der Kündigung ist der Verband aufgelöst. § 13 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 dieser Verbandsordnung findet Anwendung.

§ 15 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen, soweit es sich um Änderungen der Verbandsordnung oder den Erlass oder die Änderung von Satzungen handelt, im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn und im Amtsblatt der Stadt Wolfsburg, im Übrigen in der Aller-Zeitung, Gifhorer Rundschau, Wolfsburger Nachrichten, Wolfsburger Allgemeine Zeitung und im Isenhagener Kreisblatt.

§ 16 Inkrafttreten der Verbandsordnung, Außerkrafttreten der Zweckverbandssatzung

(1) Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweckverbandssatzung vom 30.11./08.12.1977 (Amtsbl. Lüneburg Nr. 23, 1977, S. 237), zuletzt geändert am 03.12.2002 (Amtsbl. für den Reg.-Bez. Braunschweig Nr. 8, 2003, S. 105), außer Kraft.

Gifhorn, 5. November 2007

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung

Wehrbereichsverwaltung Nord
- Schutzbereichbehörde -

30173 Hannover, 24.09.2007
Hans-Böckler-Allee 16

I.

Bundesministerium der Verteidigung
WV III 7 - Anordnung-Nr. II/Wdf

53003 Bonn, 06.08.2007

A n o r d n u n g

Aufhebung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 26.07.1983 - U I 3 - Anordnung-Nr. II/Wdf - zuletzt aufrechterhalten am 16.09.1996, wurde ein Gebiet in den Gemeinden Wesendorf und Groß Oesingen (Samtgemeinde Wesendorf), Landkreis Gifhorn, Bundesland Niedersachsen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Wesendorf erklärt.

Diese Anordnung wird aufgrund § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I. S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Im Auftrag

gez. Kaptain

(L. S.)

II.

Die aufgrund der Schutzbereichanordnung für die Verteidigungsanlage Wesendorf erlassenen Vollzugsmaßnahmen werden ebenfalls mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

III.

Hinweis der Schutzbereichbehörde

Durch die Aufhebung der Schutzbereichanordnung sind die gesetzlichen Beschränkungen in der Nutzung der bisher vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke weggefallen.

Im Auftrag

Bruck-Böttger
Regierungsdirektorin

(L. S.)

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für den Friedhof der
Ev.-luth. St. Nicolai Kirchengemeinde in Gifhorn
in der Fassung vom 01.01.2008

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 30. Januar 1986 (KABl. S. 4) und § 34 der Friedhofsordnung für den Friedhof der

Ev.-luth. St. Nicolai Kirchengemeinde Gifhorn

in Gifhorn hat der Kirchenvorstand am 9. Juli 2007 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtige sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzen der Fälligkeit

1. Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

1. Gebühr für Nutzungsrechte an Grabstellen

1.1. Wahlgrab, mit Trittplatten oder Einfassung

1.1.1.	25 Jahre Ruhezeit, Einzelgrab	650,00 €
1.1.2.	25 Jahre Ruhezeit, Doppelgrab	1.300,00 €
1.1.3.	25 Jahre Ruhezeit, Dreiergrab	1.400,00 €
1.1.4.	25 Jahre Ruhezeit, jede weitere Stelle	100,00 €
1.1.5.	1 Jahr Verlängerung, je Stelle	26,00 €
1.1.6.	1 Jahr Verlängerung ab der dritten Stelle, je Stelle	4,00 €

1.1a. Rasenwahlgrab

1.1a.1.	25 Jahre Ruhezeit, Einzelgrab	1.175,00 €
1.1a.2.	25 Jahre Ruhezeit, Doppelgrab	2.350,00 €
1.1a.3.	1 Jahr Verlängerung, je Stelle	47,00 €
1.1a.4.	25 Jahre Ruhezeit, jede weitere Stelle (ab 3. Stelle)	625,00 €

1.2. Reihengrab, mit Trittplatten oder Einfassung

1.2.1.	25 Jahre Ruhezeit, je Stelle	625,00 €
1.2.2.	für Kinder bis 5 Jahre, 15 Jahre Ruhezeit, je Stelle	180,00 €

1.2a. Rasenreihengrab

1.2a.1.	25 Jahre Ruhezeit, je Stelle	1.095,00 €
---------	------------------------------	------------

1.3. Urnenwahlgrab

1.3.1.	Einzelstellen als Wahlgrab nicht verfügbar	-----
1.3.2.	25 Jahre Ruhezeit, für eine Doppelstelle	1.200,00 €
1.3.3.	25 Jahre Ruhezeit, für eine Dreierstelle	1.300,00 €
1.3.4.	25 Jahre Ruhezeit, jede weitere Stelle	100,00 €
1.3.5.	1 Jahr Verlängerung, je Doppelstelle	48,00 €
1.3.6.	1 Jahr Verlängerung ab der dritten Stelle, je Stelle	4,00 €

1.4.	<u>Urnenreihengrab</u> , 25 Jahre Ruhezeit	550,00 €
------	--	----------

1.5.	<u>Urnenreihengrab unter Pachysandra</u> , 25 Jahre Ruhezeit	685,00 €
------	--	----------

2. Erstellen der Gruft

2.1.	für ein Wahlgrab	250,00 €
2.1.1.	Nötige Vorarbeiten für das Ausheben einer Gruft, entfernen von Büschen, Hecken, etc.	40,00 €
2.1.2.	Nötige Vorarbeiten für das Ausheben einer Gruft, entfernen von Bäumen, Fundamenten, etc.	80,00 €

2.2.	für ein Reihengrab	200,00 €
2.3.	für ein Urnengrab	42,00 €
2.4.	für ein Kindergrab	36,00 €

3. Träger und Bestattungsbegleitung

3.1.	Sargträger für eine Erdbestattung	185,00 €
3.2.	Sargträger für eine Trauerfeier (bei späterer Urnenbeisetzung)	70,00 €
3.3.	Sargträger für eine Kinderbeisetzung	30,00 €
3.4.	Urnenträger für eine Urnenbeisetzung	40,00 €
3.5.	Bestattungsbegleitung bei Beerdigung oder Trauerfeier	51,00 €

4. Entsorgen von Trauerschmuck und Grabhügel

4.1.	bei einer Erdbestattung	48,00 €
4.2.	bei einer Urnenbestattung	11,00 €

5. Grabplatz herrichten (Grabstelle(n) mit Pflanzerde versehen)

5.1.	bei Erdbestattung, Grabplatz <u>ohne</u> Einfassung	
5.1.1.	erste Stelle	116,00 €
5.1.2.	jede weitere Stelle	96,00 €
5.2.	bei Erdbestattung, Grabplatz <u>mit</u> Einfassung	
5.2.1.	erste Stelle	96,00 €
5.2.2.	jede weitere Stelle	77,00 €
5.3.	bei Erdbestattung in einem Rasengrab, je Stelle	79,00 €
5.4.	bei einer Urnenstelle, je Stelle	33,00 €

6. Trittplatten und Kanten

6.1.	Trittplatte, 37 cm x 50 cm, incl. Einbau, pro Stück	11,00 €
6.2.	Trittplatte, 25 cm x 50 cm, incl. Einbau, pro Stück	8,00 €
6.3.	Kante, 20 cm x 50 cm, incl. Einbau, pro Stück	14,00 €
6.3.1.	Gebühr für das Setzen der Kanten als Einfassung in Beton, pauschal je Stelle	25,00 €

7. Gebühr für die Vorhaltung der Friedhofseinrichtung

je Bestattungsfall	75,00 €
--------------------	---------

8. Bepflanzungen und Pflege

8.1.	Heidebepflanzung von Wahlgräber in den Heideabteilungen, Einzelstelle	66,00 €
8.2.	Heidebepflanzung von Wahlgräber in den Heideabteilungen, jede weitere Stelle, je	26,00 €
8.3.	Heckenpflanzung, je Pflanze	10,00 €
8.4.	ein Jahr Verlängerung des Rasenunterhalts, je Stelle	21,00 €

9. Gebühr für das Abräumen von alten Grabanlagen

9.1. für ein Wahlgrab, je Stelle	75,00 €
9.2. für ein Reihengrab, je Stelle	62,00 €
9.3. für ein Urnengrab, je Stelle	28,00 €
9.4. Abräumen unter erschwerten Bedingungen	97,00 €

10. Sonstige Gebühren

10.1. Liegeplatte für ein Rasengrab, mit Name, Geburts- und Sterbejahr	285,00 €
10.2. Grabnummernstein	8,00 €

11. Umbettung von Särgen und Urnen

11.1. Ausbetten eines Sarges	520,00 €
11.1.1. Wiederverfüllen der Gruft	65,00 €
11.1.2. Herrichten der Fläche und der Nachbargräber	51,00 €
11.2. Ausbetten einer Urne und wiederverfüllen der Gruft	82,00 €
11.2.1. Herrichten der Fläche und der Nachbargräber	26,00 €

12. Verwaltungsgebühren

12.1. Verwaltungsgebühr je Bestattungsfall	37,00 €
12.2. Gebühr für die Feststellung der Anschrift	13,00 €
12.3. Genehmigung von Grabsteinen	21,00 €
12.4. Standsicherheitskontrolle bei stehenden Grabmalen, je Jahr	2,00 €
12.5. Genehmigung von Umbettungen	36,00 €
12.6. Urnenversand bei Urnenumbettung	31,00 €

13. Zusätzliche Gebühren im Rahmen der Amtshilfe

13.1. Gebühr für Mehraufwendungen für Bestattungen auf dem Freik. Friedhof: Gerätschaften und Mehraufwand für Träger, Verwaltung und Maschinen	90,00 €
13.2. Gebühr für Mehraufwendungen für Bestattungen auf dem Kath. Friedhof: wie 13.1., zusätzliche Gebühr für Mehrfachanfahrten mit den Maschinen für Gruftaushub und Wiederverschließen sowie Sonderwege des Personals	148,00 €
13.3. Zusätzliche Gebühr für erschwerte Bedingungen	20,00 €

14. AGB

Für Wahlgrabstätten, an denen das Nutzungsrecht in den Jahren 1974 bis einschließlich 1983 erworben wurde, wird ein Ausgleichsbetrag von 10,00 € je Grabstelle und Jahr erhoben.

Der Ausgleichsbetrag kann für die restliche Zeit des Nutzungsrechtes in einer Summe entrichtet werden. Wird der Ausgleichsbetrag in einer Summe entrichtet, so kann eine Nachforderung bei künftigen Erhöhungen des Ausgleichsbetrages nicht mehr erfolgen.

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die in der Friedhofsgebührenordnung nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtenden Vergütungen von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

Alle hier aufgeführten Leistungen werden ausschließlich durch das vom Kirchenvorstand eingestellte Friedhofspersonal ausgeführt.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Diese Friedhofsgebührenordnung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und Veröffentlichung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Gifhorn, den 09.07.2007

DER KIRCHENVORSTAND

Siegel

Rutsch, P.
(Vors. Kirchenvorstand)

Jürgen Schmieta
(Kirchenvorsteher/in)

Die vorstehende Gebührenordnung ist gem. § 66 Abs. 1 Ziffer 5 und Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung vom 20.07.1982 am 12.11.2007 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

DER KIRCHENKREISVORSTAND

Siegel

Thiel, S.
(Vors. Kirchenkreisvorstand)

Thekla Röhrs, Pn.
(Kirchenkreisvorsteher/in)

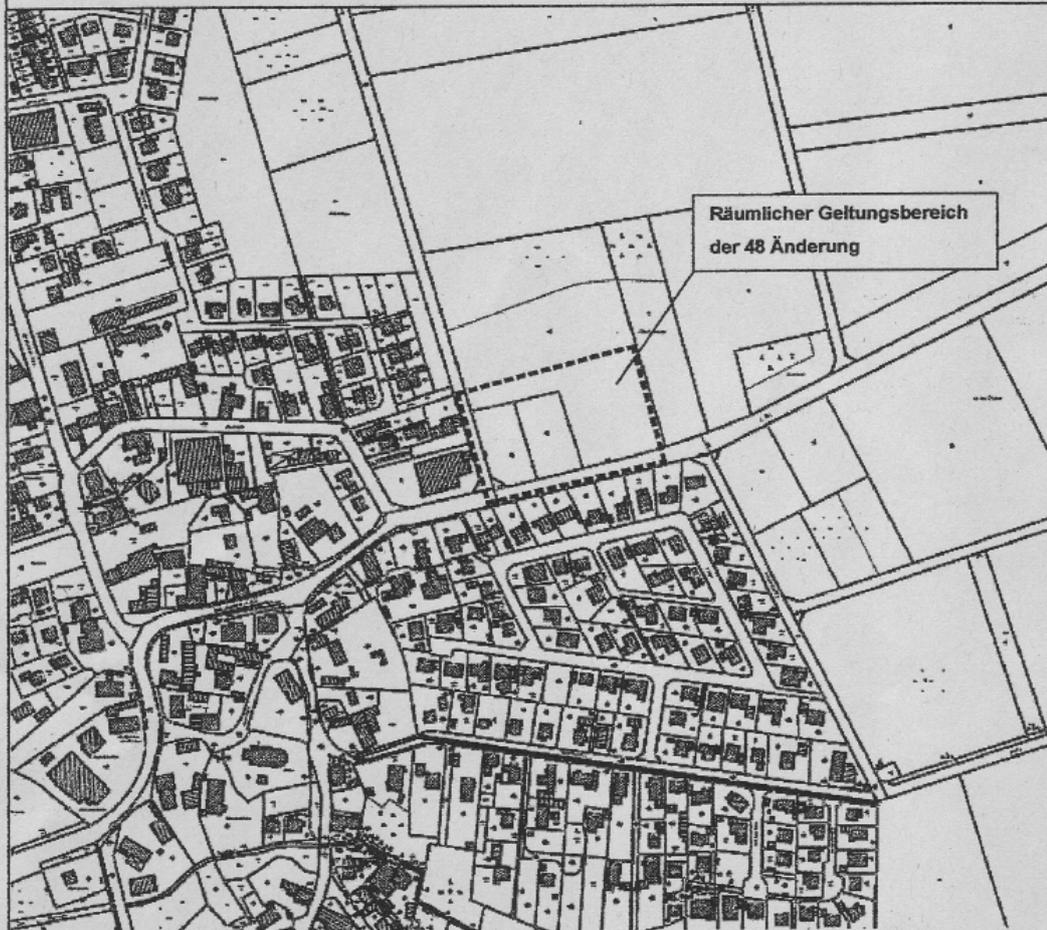
**Samtgemeinde Papenteich
Gemeinde Schwülper, OT Gr. Schwülper**

**48. Änderung des Flächennutzungsplanes
Teilfläche im Bereich der 29. Änderung
vom 29.08.2003**



**Gemeinde: Schwülper, OT Gr. Schwülper
Gemarkung: Groß Schwülper**

**Amtliche Karte – AK 5
(Vorstufe) 1:5000**



Räumlicher Geltungsbereich
der 48. Änderung

Vermessungsbüro Mittelstädt und Schröder
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
Beratende Ingenieure
Vareler Weg 24
27383 Scheeßel
Telefon (04263) 936-0
Telefax (04263) 936-300

Diese amtliche Präsentation und die ihr zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach §5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl 2003) geschützt. Die Verwertung für nichtlegale oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig.

Planverfasser:

architekten-contor
frank dreier
Parkweg 2, 29614 Soltau
Tel. 05191 / 9835-55; info@ac-soltau.de

Stand: April 2007
Exemplar 04
Satzungsbeschluss